

EBK

**Jahresbericht 1985
der Eidgenössischen
Bankenkommission**

ARCHIV-EXEMPLAR



Bern, Ende Januar 1986

ARCHIV-EXEMPLAR

Präsident: Dr. iur. Hermann Bodenmann, Brig

Vizepräsident: Dr. iur. Albert Uldry, Fribourg

Mitglieder: Dr. iur. Paul Ehrsam, Zumikon
Hans Hartung, Feldmeilen
Prof. Dr. iur. Alain Hirsch, Genf
Prof. Dr. rer. pol. Hans Schmid,
St. Gallen
Hans Wyer, Staatsrat, Visp

Sekretariat: Fürsprecher Bernhard Müller, Direktor
(bis 31. Januar 1986)

Dr. iur. Kurt Hauri, Direktor (ab 1. Februar 1986)

Jacques B. Schuster, Vizedirektor,
Stellvertreter; Leiter der Abteilung
Bewilligungen und Anlagefonds

Fürsprecher Daniel Zuberbühler, Vizedirektor;
Leiter des Rechtsdienstes

Erwin Sigrist, dipl. Bücherexperte,
Vizedirektor; Leiter des Revisorates
(bis 31. Dezember 1985)

Dr. rer. pol. Paul Sommer, dipl. Bücher-
experte, wissenschaftlicher Berater;
Leiter des Revisorates (ab 1. Januar
1986)

Adresse: Marktgasse 37, Postfach 1211, 3001 Bern
Tel. 031 / 61.69.11
Telex 912 449

INHALTSVERZEICHNIS

	<u>Seite</u>
I. EINLEITUNG	5
II. WESENTLICHES IN KUERZE	6
III. AUFSICHT UEBER DIE BANKEN	
1. Stand der Gesetzgebung	8
1.1 Revision des Bankengesetzes	8
1.2 Revision der Bankenverordnung	8
1.3 Tarif für die Kosten der Revision von Banken und Anlagefonds	9
2. Rundschreiben	9
3. Praxis der Aufsichtsbehörde	10
3.1 Revisionswesen	10
3.1.1 Die interne Kontrolle bei Banken	10
3.1.2 Vorlage der Jahresrechnung	13
3.1.3 Die Ablieferung der bankengesetz- lichen Revisionsberichte	15
3.1.4 Die Anerkennung als bankengesetz- liche Revisionsstelle	16
3.2 Länderrisiken	17
3.3 Gewähr für eine einwandfreie Geschäfts- tätigkeit	18
3.3.1 Mitwirkung an rechts- oder sitten- widrigen Geschäften	18
3.3.2 Identitätsprüfung	21
3.3.3 Massnahmen bei zweifelhafter Gewähr	24
3.4 Bewilligungspraxis für die Errichtung und den Betrieb ausländisch beherrschter Banken	24
3.5 Prospekt für die Ausgabe von Notes	27
3.6 Neue Finanzinstrumente	28
3.7 Die Kantonalbanken	30
3.8 Strafbestimmungen des Bankengesetzes	34

4.	Beziehungen zu Behörden des Bundes, zur Schweizerischen Nationalbank, zu Verbänden und zu ausländischen Aufsichtsbehörden	36
4.1	Zu Behörden des Bundes und der Schweizerischen Nationalbank	36
4.2	Zu Verbänden	37
4.3	Zu ausländischen Aufsichtsbehörden	38
5.	Behandelte Geschäfte	40
5.1	Sitzungen	40
5.2	Verfügungen	40
5.3	Empfehlungen	41
5.4	Risikoverteilungs-Meldungen	42
6.	Zahl und Gliederung der unterstellten Banken, Finanz- und Revisionsgesellschaften	43
6.1	Bestand Ende 1985	43
6.2	Erteilte Bewilligungen 1985	43
6.3	Aufgabe der Geschäftstätigkeit	45
IV. AUFSICHT UEBER DIE ANLAGEFONDS		
1.	Zahl und Entwicklung der Anlagefonds im Jahre 1985	47
2.	Behandelte Geschäfte	49
3.	Aenderung der Vollziehungsverordnung	49
4.	Aus der Praxis der Aufsicht	50
4.1	Europrogramme International Serie 1969 (EPR 69)	50
4.2	Termin-Sicherungsverkäufe von Devisen	51
5.	Internationale Beziehungen	52
V. AUFSICHT UEBER DAS PFANDBRIEFWESEN		
		53

VI. BANKENKOMMISSION UND SEKRETARIAT

1. Bankenkommission	54
2. Sekretariat	54
3. Betriebsrechnung	56

Anhang: A Verzeichnis der von der Eidg. Bankenkommission
anerkannten Revisionsstellen für Banken und
Anlagefonds

B Verzeichnis der beaufsichtigten Anlagefonds

**BERICHT DER EIDGENOESSISCHEN BANKENKOMMISSION
UEBER IHRE TAETIGKEIT IM JAHRE 1985**

I. EINLEITUNG

Die Bankenkommission erstattet hiermit gestützt auf Art. 23 Abs. 3 des Bundesgesetzes vom 8. November 1934 / 11. März 1971 über die Banken und Sparkassen (BankG) dem Bundesrat Bericht über ihre Tätigkeit im Jahre 1985. Der Geschäftsbericht befasst sich insbesondere mit den im abgelaufenen Geschäftsjahr behandelten wichtigen Fragen sowie mit der Politik und Praxis der Bankenkommission. Er enthält dagegen keine detaillierten statistischen Angaben über die Entwicklung und den Stand des schweizerischen Bankwesens. Hierzu wird auf die im Herbst erscheinende Publikation der Schweizerischen Nationalbank "Das schweizerische Bankwesen im Jahre 1985" verwiesen, die neben der Kommentierung umfassender statistischer Unterlagen ein Verzeichnis der dem Bankengesetz unterstellten Banken enthält. Die von der Bankenkommission ebenfalls beaufsichtigten in- und ausländischen Anlagefonds sowie die Liste der anerkannten Revisionsgesellschaften für Banken und Anlagefonds sind im Anhang zu diesem Bericht aufgeführt.

Neben dem Jahresbericht veröffentlicht die Bankenkommission das "Bulletin", welches ihre wichtigsten Entscheide enthält (1985 Heft 15 sowie Gesetzesregister zu Heft 1 - 15).

II. WESENTLICHES IN KUERZE

- Mit Amtsantritt auf den 1. Februar 1986 wählte der Bundesrat Herrn Dr. Kurt Hauri, stellvertretender Direktor und Chef des Rechtsdienstes des Eidg. Finanzdepartementes und der Finanzverwaltung, zum neuen Direktor des Sekretariates der Bankenkommision. Er löst Herrn Direktor Bernhard Müller ab, der infolge Erreichens der Altersgrenze dem Bundesrat im Sommer 1985 den Rücktritt auf den 1. Februar 1986 erklärte.

Herr Direktor Bernhard Müller hat massgeblich zu einem zeitgemässen Ausbau der Bankenaufsicht beigetragen. Die Berufung durch den Bundesrat erfolgte im Frühjahr 1976 mit dem Auftrag, der Bankenkommision ein Instrument zu schaffen, das ihr ermöglichen sollte, ihren Aufsichtsaufgaben trotz der vom Gesetzgeber nicht vorausgesehenen Ausweitung der Banktätigkeiten im In- und Ausland gerecht zu werden. Direktor Müller war für das ihm übertragene Amt bestens vorbereitet. Langjährige Erfahrung an der Spitze des Rechtsdienstes des Eidg. Finanzdepartementes und der Finanzverwaltung und die Vorbereitung der 1971 abgeschlossenen Teilrevision des Bankengesetzes mit den Ausführungserlassen waren die bestmöglichen Voraussetzungen. Von Bedeutung war, dass sich der Bundesrat ein Jahr vor den spektakulären Ereignissen im schweizerischen Bankwesen für eine Reorganisation der Bankenaufsicht entschieden hatte. Damit konnte einem Vertrauensschwund entgegengewirkt und die Schwierigkeiten, die auf politischer Ebene bestanden, in kurzer Zeit bewältigt werden.

Zielstrebig vollzog Direktor Müller den personellen Ausbau des Sekretariates, dem heute 27 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter angehören. Unter seiner Führung wurde das Sekretariat zu einem wirksamen Werkzeug der Bankenaufsicht.

Direktor Bernhard Müller tritt von seinem Amte zurück mit der Genugtuung, während seiner zehnjährigen Tätigkeit im Dienste eines der wichtigsten Wirtschaftszweige unseres Landes die verdiente Anerkennung gefunden zu haben. Die Bankenkommision und die Mitarbeiter im Sekretariat danken ihm für seinen unermüdlichen und engagierten Einsatz.

- Auch im abgelaufenen Berichtsjahr hat die Bankenkommision ihre Praxis bezüglich der Vorschriften über die Gewähr für eine einwandfreie Geschäftstätigkeit der mit der Verwaltung und Geschäftsführung betrauten Personen (Art. 3 Abs. 2 Bst. c BankG) vertieft und präzisiert (vgl. III, Ziff. 3.3, S. 18 ff.).
- Die Vollziehungsverordnung vom 20. Januar 1967 zum Anlagefondsgesetz wurde vom Bundesrat am 6. November 1985 mit Wirkung auf den 1. Januar 1986 in einigen Punkten revidiert. Die Änderungen tragen der Dematerialisierung des Wertpapierhandels Rechnung, sehen für Bankguthaben neu Laufzeiten bis zu neun Monaten vor (sog. Wartegelder) und geben den Fondsorganen die Möglichkeit, für den Anlagefonds eine fremde Währung als Rechnungseinheit zu wählen (vgl. IV. Ziff. 3, S. 49 f.).

III. AUFSICHT ÜBER DIE BANKEN

1. Stand der Gesetzgebung

1.1 Revision des Bankengesetzes

Im Sommer 1984 beschloss der Bundesrat, anstelle der eingeleiteten Total- nur eine Teilrevision des Bankengesetzes vorzuschlagen. Die Arbeiten an dieser Teilrevision haben sich verzögert, weil auf Anregung der Schweizerischen Nationalbank zusätzlich geprüft wird, ob Finanzgesellschaften, die ohne Rückgriff auf Publikumseinlagen im Kreditgeschäft oder im Emissionsbereich tätig sind und damit einen wesentlichen Bestandteil des Finanzplatzes Schweiz ausmachen, ebenfalls einer Aufsicht zu unterstellen sind. Der Entscheid des Bundesrates steht noch aus.

Seit Mitte der siebziger Jahre ist sowohl im Ausland wie auch in der Schweiz ein bedeutsamer Wandel im Bankgeschäft im Gange. Die Banktätigkeit verlagert sich zusehends von der traditionellen bilanzwirksamen Kreditvermittlung zu den bilanzunwirksamen Geschäften. Im Bankengesetz sind die Begriffe der Bank, der Finanzgesellschaften und der öffentlichen Empfehlung zur Annahme fremder Gelder indessen bewusst offengelassen und nicht ausdrücklich auf das herkömmliche Zinsdifferenzgeschäft beschränkt worden. Die Bankenkommission untersucht daher, welche der neuen Tätigkeiten im Finanzbereich dem geltenden Recht unterstehen bzw. durch eine Anpassung der Bankenverordnung erfasst werden könnten.

1.2 Revision der Bankenverordnung

Die geltenden Liquiditätsvorschriften werden von den Banken seit Jahren, teilweise zu Recht, kritisiert. Eine Arbeits-

gruppe der Banken hat im Herbst 1985 Aenderungsvorschläge unterbreitet, welche die Bankenkommission zusammen mit der Nationalbank einer gründlichen Prüfung unterzieht. Ausserdem zeigt sich zunehmend das Bedürfnis, auch andere Bestimmungen der Bankenverordnung anzupassen, namentlich im Bereich der Risikoverteilung, der Gliederungsvorschriften zur Jahresrechnung und der Eigenmittel (vgl. auch Ziff. 3.6, S. 28f.).

1.3 Tarif für die Kosten der Revision von Banken und Anlagefonds (SR 952.715)

Die Bankenkommission hat die der Teuerung angepassten Stundenansätze des Revisionskostentarifs auf den 1. Juli 1985, mit Wirkung für die Revision der Abschlüsse per 30. Juni 1985 und später, genehmigt. Die neuen Ansätze halten sich wie bisher an diejenigen der Honorarordnung der Schweizerischen Treuhand- und Revisionskammer.

2. Rundschreiben

Die Bankenkommission hat 1983 und 1984 auf ihre Absicht hingewiesen (Jahresbericht 1983, S. 12; 1984, S. 15 f.), von den Banken innert sechzig Tagen nach dem Bilanzstichtag direkt die Meldung des tatsächlichen Betriebs- und Unternehmungserfolges zu verlangen. Aufgrund der Ergebnisse der Vernehmlassung hat sie nun darauf verzichtet. Das ursprünglich angestrebte Ziel, möglichst frühzeitig den effektiven Geschäftserfolg bestimmter Bankinstitute zu kennen, soll dadurch erreicht werden, dass die Bankenkommission gezielt jene Banken zur frühzeitigen Bekanntgabe der effektiven Jahresergebnisse anhalten wird, bei denen besondere Ereignisse oder der Revisionsbericht dazu Anlass geben. Bei der nächsten Ueberarbeitung des Rundschreibens "Revisionsbericht: Form und Inhalt" soll überdies die Form der Darstellung des

tatsächlichen Betriebs- und Unternehmungserfolges sowie des effektiven Eigenkapitals einheitlich vorgeschrieben werden.

Das Rundschreiben Nr. 29 der Bankenkommission vom 28. Oktober 1970 über die interne Kontrolle der Banken gibt Richtlinien, unter welchen Voraussetzungen eine Bank ein internes Inspektorat haben muss. Die vor 15 Jahren aufgestellten Kriterien sind zum Teil von der neuesten Entwicklung im Bankwesen überholt. Die Bankenkommission erwägt deshalb eine Ueberarbeitung dieses Rundschreibens und hat ihr Sekretariat beauftragt, bei den Banken entsprechende Untersuchungen durchzuführen.

3. Praxis der Aufsichtsbehörde

3.1 Revisionswesen

3.1.1 Die interne Kontrolle bei Banken

Im Jahre 1984 hatten einige Banken grössere Verluste hinnehmen müssen. Eine erste grobe Analyse dieser Fälle deutete auf Mängel des internen Kontrollsystems und zum Teil auf persönliches Versagen der geschäftsleitenden Organe hin (Jahresbericht 1984, S. 38 f.). Gründlichere Abklärungen im Berichtsjahr haben diese Vermutungen bestätigt.

Im Kreditsektor fällt auf, dass Banken - z.B. zur Verbesserung einer schwindenden Ertragskraft im angestammten Geschäftsbereich - sich an Geschäfte heranwagten, für die ihren Organen wie ihren Kadern jede Erfahrung und Kenntnis fehlen. Es ist darum nicht erstaunlich, dass keine klaren Kreditlimiten festgesetzt oder festgelegte Limiten ebenso wie die bankinterne Kompetenzordnung missachtet wurden, dass Kreditunterlagen unvollständig waren und daher keine einge-

hende Beurteilung der Kreditwürdigkeit der Kreditnehmer erlaubten. Trotz offensichtlicher Anhaltspunkte sind wirtschaftlich enge Beziehungen (Aktionäre, Schwestergesellschaften) zu anderen Kreditnehmern übersehen und damit gefährliche Klumpenrisiken eingegangen worden.

In der Vermögensverwaltung, im Handel mit Devisen, Edelmetallen und Wertpapieren wie allgemein im indifferenten Bankgeschäft - wo übrigens der Grossteil der erlittenen Verluste und die Mehrzahl der Verlustfälle eingetreten sind - ist ein funktionsfähiges internes Kontrollsystem schwierig zu realisieren. So ging aus der Untersuchung hervor, dass der Bankkunde sich vielfach zu vertrauensselig gegenüber den Vermögensverwaltern verhielt. Er unterzeichnete Bankformulare (wie Vollmachten, Auszahlungsquittungen, Kontoeröffnungsanträge) blanko oder kontrollierte die banklagernde Korrespondenz nicht oder nicht regelmässig. Andererseits fiel auf, dass der Grundsatz der Funktionentrennung auch bei grösseren Banken noch nicht überall konsequent durchgesetzt ist. Der Vermögensverwalter war in einer Person Händler, Kreditsachbearbeiter und eben Verwalter. Er konnte für die Kunden Barbezüge tätigen, Kredite eröffnen oder selber Ueberträge zwischen verschiedenen Konten und Depots des Kunden vornehmen. In solchen Fällen kann auch das beste interne Kontrollsystem eine Bank und deren Gläubiger nicht schützen.

Im Handel mit Wertpapieren, Devisen und Edelmetallen, wo die Geschäfte mehrheitlich telefonisch abgewickelt werden, besorgte der Händler den Posteingang und -ausgang selber. Unstimmigkeiten zwischen den intern erstellten Buchungsbelegen und Abrechnungen der Gegenpartei konnten so nicht oder nicht rechtzeitig festgestellt werden oder der Händler konnte gar Buchungen manipulieren. Dies war insbesondere bei Termingeschäften der Fall, bei denen sich ein Geldfluss nur zeitlich

verzögert in den Büchern niederschlägt. Andererseits zeigte sich auch, dass ein grosser Unterschied in der Ausbildung und Berufserfahrung zwischen den Händlern und den im "back-office" beschäftigten Bankmitarbeitern besteht. Mangels fachtechnischer Kompetenz waren diese bei Abklärungen von Unstimmigkeiten daher auf die Mitwirkung der Händler angewiesen. Damit wird die vorgeschriebene Funktionentrennung durch die Realitäten oft in Frage gestellt.

Zu jeder Bankorganisation gehört ein modernen Grundsätzen entsprechendes Kontrollsystem. Ein solches wird zwar Verluste nie gänzlich verhindern können, denn es gehört zur Geschäftstätigkeit einer Bank, Risiken einzugehen. Würde aber überall den rudimentärsten Anforderungen des internen Kontrollsystems Rechnung getragen und in kritischen Situationen entschiedener vorgegangen, so liessen sich in einigen Fällen Schäden vermeiden.

Diese Erkenntnisse bewogen die Bankenkommission, der Schweizerischen Bankiervereinigung die Bildung einer Arbeitsgruppe vorzuschlagen, die sich der Problematik der internen Kontrolle annehmen soll. Hierbei geht es insbesondere darum, alle Banken sowie ihre Kader und Mitarbeiter von der Notwendigkeit einer systematischen internen Kontrolle zu überzeugen und zu prüfen, ob auf diesem Gebiet neue Richtlinien zu erlassen sind. Die Ergebnisse der Untersuchungen veranlasseten die Bankenkommission, ihr Rundschreiben vom 28. Oktober 1970 über die interne Kontrolle der Banken (interne Inspektorate) zu überprüfen (vgl. vorne Ziff. 2, S. 10).

Glücklicherweise sind durch die Verluste des Jahres 1984 keine Publikumsgläubiger und Kunden zu Schaden gekommen. Die betroffenen Banken haben, wo erforderlich, die personellen Konsequenzen gezogen, und es wurden Reorganisationsmassnahmen vorgenommen. Wo Kader und Mitarbeiter in strafbare Hand-

lungen verwickelt waren, sind die entsprechenden Verfahren eingeleitet worden. Die Bankenkommision hat die aufsichtsrechtlich erforderlichen Massnahmen getroffen.

3.1.2 Vorlage der Jahresrechnung

Im Unterschied zu den ausschliesslich den allgemeinen Buchführungsvorschriften und dem Aktienrecht unterstellten Unternehmungen sind die Banken mit Ausnahme der Privatbankiers, die sich nicht öffentlich zur Annahme fremder Gelder empfehlen, verpflichtet, ihre Jahresrechnung und allenfalls Zwischenbilanzen zu veröffentlichen. Die Gliederung der publizierten Bilanz und Erfolgsrechnung wird überdies durch das Bankengesetz detailliert vorgeschrieben. Dadurch sollen die Aktionäre, Gläubiger und Kreditnehmer in die Lage versetzt werden, sich ein selbständiges Bild über die Vermögens- und Ertragslage sowie die Entwicklung des Bankinstitutes zu machen, an dem sie beteiligt sind oder mit dem sie geschäftliche Beziehungen pflegen oder aufnehmen wollen. Sodann sind diese Publikationen für die Orientierung der Öffentlichkeit, insbesondere für die Wirtschaft von grosser Bedeutung.

Die Bankenkommision trägt diesen erhöhten Anforderungen an die publizierte Jahresrechnung der Banken dadurch Rechnung, dass sie seit einigen Jahren missbräuchliche Praktiken in der Rechnungslegung bekämpft. In Anwendung der geltenden Buchführungsvorschriften hat sie einige Grundsatzentscheide zu den Bilanzierungsvorschriften gefällt und in ihren Bulletins veröffentlicht. So schreitet sie insbesondere dort ein, wo Banken über Jahre hinweg durch Auflösung früher gebildeter stiller Reserven eine bessere Ertragslage vortäuschen oder über längere Zeit erarbeitete stillen Reserven zur Deckung grosser Verluste einer einzigen Rechnungsperiode

weitgehend aufbrauchen, ohne dass dies aus der Erfolgsrechnung klar hervorgeht (Jahresbericht 1981, S. 21 f.; 1982, S. 8 f.), oder schliesslich wenn der grösste Teil des ausgewiesenen Reingewinnes aus der stillen Auflösung stiller Reserven stammt.

Verstösse gegen die Bilanzierungs- und Gliederungsvorschriften liessen sich im Nachhinein nur durch eine Neupublikation der Jahresrechnung korrigieren, was jedoch in den meisten Fällen für die betroffene Bank mit einem unverhältnismässigen Aufsehen verbunden wäre und erst noch verspätet erfolgen würde. Die Bankenkommission zieht es deshalb vor, sich von Banken, deren Abschluss Probleme bieten könnte, die Jahresrechnung vor der Publikation vorlegen zu lassen. Mit dieser Präventivmassnahme, die 1979 vom Bundesgericht ausdrücklich als zulässig erklärt wurde (BGE 105 Ib 413 f), entbindet die Bankenkommission weder die Verwaltung von der Pflicht zur korrekten Rechnungslegung noch die Revisionsstelle von deren Prüfung. Der vorgängige Einblick in die zur Veröffentlichung bestimmte Jahresrechnung gestattet der Bankenkommission lediglich, die betreffende Bank auf allfällige Gesetzeswidrigkeiten aufmerksam zu machen und ihr zu ermöglichen, Korrekturen anzubringen.

So haben 1984 32 Banken ihre Jahresrechnung der Bankenkommission eingereicht; 1985 waren es 41 Banken, wovon 15 schon im Jahre zuvor. Dies sind 6,4 % (1984) bzw. 8,1 % (1985) aller unterstellten Institute (ausgenommen die Raiffeisen- und Darlehenskassen). Diese Zahlen zeigen auf, dass auch in allgemein für die Banken günstigen Zeiten einige Institute mit Problemen zu kämpfen haben, die sich in der Jahresrechnung niederschlagen können. Wie schon im letzten Jahr stehen dabei Länderrisiken, ausserordentliche Verluste, aber auch strukturell bedingte Ertragsrückgänge im Vordergrund.

3.1.3 Die Ablieferung der bankengesetzlichen Revisionsberichte

Der Revisionsbericht über die Geschäftstätigkeit einer Bank ist sowohl für die Bankenkommission wie auch für den Verwaltungsrat einer Bank ein wichtiges Instrument. Beiden gibt er einen umfassenden Einblick in die effektive finanzielle Situation der Bank und deren innere Organisation; überdies erhält die Bankenkommission durch den Bericht auch Anhaltspunkte zur Kontrolle der Arbeit der bankengesetzlichen Revisionsstelle (Jahresbericht 1982, S. 15 ff).

Der Revisionsbericht ist nach Art. 47 Abs. 1 der Bankenverordnung innerhalb eines Jahres nach Abschluss der Jahresrechnung zu erstatten; die Bankenkommission kann gegebenenfalls kürzere Fristen ansetzen. Von diesem Recht hat sie in den vergangenen Jahren sukzessive Gebrauch gemacht. Damit die Berichte im Hinblick auf ihre Bedeutung noch gegenwartsnaher werden, sind seit der letzten Berichterstattung über die Ablieferung der bankengesetzlichen Revisionsberichte im Jahre 1982 (Jahresbericht 1982, S. 17) die Fristen nochmals erheblich verkürzt worden, was die nachstehende Aufstellung deutlich aufzeigt:

Eingang der Berichte	Anzahl Berichte kumuliert in %						
	1979	1980	1981	1982	1983	1984	1985
Januar	-	-	1	1	-	-	-
Februar		1	3	3	1	4	3
März	3	5	8	7	8	9	7
April	8	11	14	15	14	17	17
Mai	15	18	23	22	25	28	28
Juni	24	32	36	38	39	46	43
Juli	34	45	51	53	53	65	65
August	44	58	63	65	67	77	81
September	54	70	75	77	80	92	99
Oktober	65	81	84	96	97	99	100
November	77	92	95	99	100	100	-
Dezember	100	100	100	100	-	-	-

Wurden 1979 die Mehrzahl der Berichte noch in der zweiten Jahreshälfte abgeliefert (76 %), mit Schwerpunkt im November und Dezember (zusammen 35 %), so liegt das Schwergewicht der abgegebenen Berichte 1985 im Juli (22 %), wo kumuliert bereits 65 % der Berichte vorlagen. Im September 1979 waren erst 54 % sämtlicher Revisionsberichte der Bankenkommission eingereicht, drei Jahre später (1982) schon 77 % und im abgelaufenen Jahr beinahe doppelt so viele (99 %) wie sechs Jahre zuvor.

Diese Ergebnisse können als erfreulich bezeichnet werden und stellen den bankengesetzlichen Revisionsstellen ein gutes Zeugnis aus. Die Bankenkommission wird bei der Terminplanung der Revisionsstellen für die Berichtsabgabe nunmehr darauf hinwirken, dass inskünftig auch die Berichte grosser Banken in der ersten Jahreshälfte abgeliefert werden. Dies sollte durchaus möglich sein, weil die Prüfungshandlungen der Revisionsgesellschaften nicht zwangsläufig alle an einem ganz bestimmten Zeitpunkt erfolgen müssen, sondern verteilt über das ganze Jahr durchgeführt werden können, wie dies z.B. für System- oder Verkehrsprüfungen möglich ist.

3.1.4 Die Anerkennung als bankengesetzliche Revisionsstelle

Die Bankenkommission hat ihre Anerkennungspraxis für bankengesetzliche Revisionsstellen 1984 überprüft. Verlangte sie zuvor, dass jede Revisionsstelle die gesetzlichen Bewilligungsvoraussetzungen für sich allein erfüllen musste, so lässt sie heute unter bestimmten Umständen zu, dass diese von der Revisions-Gruppe als Ganzes erfüllt werden (Jahresbericht 1984, S. 25 ff.). Die konzernmässige Betrachtungsweise der Anerkennungsbedingungen für Revisionsgesellschaften setzt unter anderem voraus, dass die bankengesetzliche Revisionsstelle in der Gruppe vollkommen integriert

ist, ihr das erforderliche qualifizierte Personal für die Bankrevision zur Verfügung steht, gemeinsame Prüfungskonzepte und einheitliche Arbeitsmethoden vorhanden sind. Die Muttergesellschaft, die selbst nicht unbedingt als bankengesetzliche Revisionsstelle anerkannt sein muss, hatte bisher überdies eine formelle Erklärung abzugeben, wonach sie für die mit ihr verbundenen, in der Bankrevision tätigen Gesellschaften die zivilrechtliche Verantwortung übernimmt und für deren Verpflichtungen haftet.

Die Bankenkommission hat diese Praxis insofern geändert, als sie neuerdings auf eine formelle Haftungserklärung der Kopfgesellschaft des Konzerns verzichtet. Stattdessen muss sich das Mutterhaus verpflichten, die Geschäfte der Tochtergesellschaften mit der gleichen Sorgfalt zu führen wie die eigenen und deren Tätigkeit derart zu überwachen, dass ihre Zahlungsfähigkeit nicht gefährdet wird. Ferner hat sie zu bestätigen, dass die gesamte Geschäftstätigkeit der Tochtergesellschaften in ihrer Haftpflichtversicherung eingeschlossen ist und dass sie stets für einen ausreichenden Versicherungsschutz - der übrigens das vom Gesetzgeber verlangte minimale Haftungssubstrat um ein Mehrfaches übersteigt - besorgt sein wird. Diese Praxisänderung erfolgte aus der Erkenntnis heraus, dass der Schutz Schadenersatzberechtigter auf diesem Wege besser erreicht wird als mit einer formellen Haftungserklärung der Muttergesellschaft.

3.2 Länderrisiken

Die Voraussetzungen zu einer Lösung des internationalen Verschuldungsproblems haben sich 1985 trotz einiger Lichtblicke nicht verbessert. Die vergangenen zwölf Monate haben vielmehr zum ersten Mal mit aller Deutlichkeit die politische Dimension, welche die finanziellen und wirtschaftlichen

Schwierigkeiten vieler Schuldnerländer überlagert, zum Vorschein gebracht. Vor diesem Hintergrund sah sich die Bankenkommision bis jetzt nicht veranlasst, ihre bewährte Politik hinsichtlich der Länderrisiken zu ändern.

Die primäre Verantwortung für die Risikobegrenzung und -vorsorge liegt hier wie auch in anderen Geschäftsbereichen bei der Geschäftsleitung und dem Verwaltungsrat der Bank. Aufgabe der Revisionsstellen und der Bankenkommision ist es, dafür zu sorgen, dass die Bankinstitute einerseits eine ihrem Auslandsgeschäft angepasste Organisation und entsprechende Instrumente schaffen und sie andererseits die erforderliche Vorsorge zur Deckung möglicher Verluste treffen. In diesem Sinne ist der 1983 von der Bankenkommision festgelegte Wertberichtigungssatz von 20 % der Engagements in Problemländern zu verstehen (Jahresbericht 1983, S. 17 ff.), nämlich als minimale Pauschalwertberichtigung für breit diversifizierte Forderungen in Problemländern.

Die Länderrisiken werden sowohl für die Banken wie auch für die Bankenkommision für die nächsten Jahre ein Hauptproblem bleiben. Eine vorsichtige Rückstellungspolitik der Bankinstitute bleibt nötig und ist im Hinblick auf die guten Ergebnisse für 1985 auch möglich. Die Bankenkommision wird ihrerseits prüfen, ob der vor über zwei Jahren festgelegte minimale Wertberichtigungsbedarf nicht erhöht werden muss.

3.3 Gewähr für eine einwandfreie Geschäftstätigkeit

3.3.1 Mitwirkung an rechts- oder sittenwidrigen Geschäften

Die mit der Verwaltung und Geschäftsführung einer Bank betrauten Personen müssen Gewähr für eine einwandfreie Geschäftstätigkeit bieten (Art. 3 Abs. 2 Bst. c BankG).

Die Bankenkommission hat mit dieser Vorschrift seit 1979 die Banken verpflichtet, die wirtschaftlichen Hintergründe eines Geschäftes abzuklären, wenn Anzeichen darauf hindeuten, dass es Teil eines unsittlichen oder rechtswidrigen Sachverhaltes bilden könnte oder wenn es sich um ein kompliziertes, ungewöhnliches oder bedeutsames Geschäft handelt (Jahresbericht 1983, S. 26 f.). Aufgrund einer Risikoverteilungsmeldung hatte die Bankenkommission und anschliessend das Bundesgericht im Berichtsjahr das Verhalten einer Bank zu beurteilen, welche einem Kunden einen Vorschuss in bedeutendem Umfang gegen Verpfändung eines Schiffs gewährte und von ihm eine Einlage in der Form von "Certificates of Deposit" in gleicher Höhe, Währung und Fälligkeit erhielt. Die Bank kannte den wirtschaftlichen Hintergrund dieser ungewöhnlichen Transaktion: der Kunde stand in einem Rechtsstreit mit einer ausländischen Steuerbehörde, welche den verpfändeten Tanker hätte beschlagnahmen können. In diesem Falle hätte die Bank ihre Schiffshypothek geltend machen und damit die Beschlagnahme verhindern sollen, was nach ihrer Auffassung einer durchaus legitimen Schutzmassnahme entsprach und folglich zulässig war. Demgegenüber qualifizierte die Bankenkommission das Geschäft als fiktive Kreditkonstruktion mit reinem Verschleierungszweck und daher mit einer einwandfreien Geschäftstätigkeit nicht zu vereinbaren. Die Bank hätte im Falle der Beschlagnahme die Freigabe des Schiffes nur erreichen können, wenn sie die bestehende Forderung des Kunden tatsächlich verschwiegen hätte. Sie wäre somit vor der Wahl gestanden, entweder einer Behörde unrichtige Angaben zu machen oder die Erwartungen ihres Kunden zu enttäuschen. Weil Bankbescheinigungen im Geschäftsverkehr ein erhöhtes Vertrauen entgegengebracht wird, ist die Abgabe unvollständiger oder in anderer Weise irreführender Bescheinigungen zur Täuschung in- oder ausländischer Behörden mit einer einwandfreien Geschäftstätigkeit des Bankiers nicht vereinbar. Eine Bank darf nicht nur keine solchen Bescheinigungen abge-

ben, sondern hat ebenso Situationen zu vermeiden, in denen dies von ihr erwartet werden könnte. Die betreffende Bank wurde deshalb angewiesen, in allen über ihren Kredit zu erstellenden Bescheinigungen und Kontoauszügen die vom Kunden gezeichneten "Certificates of Deposit" ebenfalls aufzuführen (EBK Bulletin 15, S. 5 ff.). Das Bundesgericht bestätigte die Auffassung der Bankenkommission mit Urteil vom 27. Juni 1985.

Mit ähnlicher Begründung rügte die Bankenkommission zwei Mitglieder der Geschäftsleitung einer schweizerischen Tochterbank, welche zuhanden der ausländischen Mutterbank fiktive Notenlieferungen bescheinigten, um in den Bankbelegen der Mutterbank die dort erfolgten Einzahlungen von Kunden zugunsten ihrer Konten bei der schweizerischen Tochter nicht in Erscheinung treten zu lassen (EBK Bulletin 15, S. 11 ff.). Im konkreten Fall berücksichtigte die Bankenkommission zugunsten der verantwortlichen Personen der schweizerischen Tochtergesellschaft, dass die beanstandeten Bescheinigungen auf Initiative der Mutterbank ausgestellt worden waren. Dar- aus darf aber nicht geschlossen werden, die schweizerische Niederlassung einer ausländischen Bankengruppe könne bei den ihr von anderen Konzerngesellschaften zugewiesenen Geschäften die Verantwortung abwälzen und von einer eigenen kritischen Prüfung absehen. Die Bankenkommission rügte deshalb eine andere schweizerische Tochterbank, die auf Weisung ihrer ausländischen Muttergesellschaft drei offensichtlich wirtschaftlich verbundenen Gesellschaften hohe Kredite mit ungewöhnlicher Abwicklung ohne Prüfung der Bonität und der wirtschaftlichen Hintergründe gewährt sowie die rechtzeitige Meldung der durch das Gesamtengagement entstehenden Plafond- überschreitung (Art. 21 BankV) unterlassen hatte. Die von der Mutterbank im Ausland durchgeführten Kreditprüfungen entbinden die schweizerische Bank nicht von der Pflicht, selber die Uebereinstimmung der von ihr abzuwickelnden Ge-

schäfte mit der schweizerischen Rechtsordnung sowie den eigenen Statuten und Geschäftsreglementen zu beurteilen. Um Doppelspurigkeiten zu vermeiden, darf sie wohl die von der Mutterbank gelieferten Unterlagen beiziehen, muss sie jedoch kritisch würdigen und nötigenfalls durch eigene Untersuchungen ergänzen. Die Unterlagen müssen insbesondere auch der Revisionsstelle in der Schweiz eine zuverlässige Prüfung ermöglichen (Art. 9 Abs. 3 BankV).

3.3.2 Identitätsprüfung

Zur einwandfreien Geschäftstätigkeit gehört die sorgfältige Abklärung der Identität des Vertragspartners. Wo die Bank weiss oder annehmen muss, dass ihr Vertragspartner nicht mit dem wirtschaftlich Berechtigten identisch ist, hat sie auch die Identität des wirtschaftlich Berechtigten festzustellen und aktenkundig zu machen. Dieser allgemeine Grundsatz gilt sowohl aufgrund des Bankengesetzes als auch nach der zwischen der Schweizerischen Nationalbank und der Schweizerischen Bankiervereinigung 1977 abgeschlossenen und 1982 erneuerten "Vereinbarung über die Sorgfaltspflicht der Banken bei der Entgegennahme von Geldern und über die Handhabung des Bankgeheimnisses" (VSB). Die VSB als privatrechtliche Landesregel sieht allerdings eine wesentliche Ausnahme von der Feststellung des wirtschaftlich Berechtigten vor, wenn dieser über einen schweizerischen Berufsgeheimnisträger (Anwalt, Notar) oder Treuhänder (Mitglied eines der Schweizerischen Treuhand- und Revisionskammer angeschlossenen Verbandes) handelt. Die Vertreter haben gegenüber der Bank schriftlich zu erklären, dass ihnen der wirtschaftlich Berechtigte bekannt ist und keine unzulässigen Geschäfte im Sinne der VSB vorliegen. Die VSB regelt indessen nur die Entgegennahme von Vermögenswerten und nicht das Aktivgeschäft der Banken. In zwei publizierten Empfehlungen des

Sekretariates (EBK Bulletin 15, S. 14 ff.) wurde deshalb betont, dass eine Bank bei einem Kreditverhältnis die Identität des wirtschaftlich Berechtigten grundsätzlich auch dann feststellen muss, wenn an seiner Stelle ein Berufsgeheimnisträger oder Treuhänder mit der Bank verkehrt. Die Bank soll ihren wirklichen Schuldner kennen, um erstens das Bonitätsrisiko abschätzen zu können und zweitens einer Verwicklung in rechts- oder sittenwidrige Geschäfte vorzubeugen. Drittens muss die Bank bei grösseren Engagements erkennen, ob sich hinter verschiedenen Domizilgesellschaften oder mehreren Konten eines indirekten Stellvertreters der gleiche effektive Kreditnehmer verbirgt, welcher so die bankinternen Limiten sowie die bankengesetzlichen Risikoverteilungsvorschriften unterlaufen könnte. Der im Bulletin aufgestellte Grundsatz ist im Sinne dieser drei Zielsetzungen (Bonität, Risikostreuung und Missbrauchsverhütung) zu verstehen und darf freilich, wie jedes Prinzip, nicht überdehnt werden, sondern ist nach den konkreten Umständen des Einzelfalles mit Vernunft anzuwenden. Beide Empfehlungen betrafen Kredite in Millionenhöhe - im einen Fall sogar höher als der meldepflichtige Risikoverteilungsplafonds - mittlerer Banken an ausländische, durch schweizerische Rechtsanwälte vertretene Briefkastenfirmen. Nicht zu entscheiden war, ob eine Bank auch bei kleineren, kurzfristigen Lombardkrediten mit einwandfreier Deckung den wirtschaftlich Berechtigten kennen muss. Der Grundsatz soll nicht durch Anwendung auf Bagatellfälle zur Schikane werden.

Das Bundesgericht hat sich im zitierten Urteil vom 27. Juni 1985 zum Verhältnis zwischen VSB und Bankengesetz unmissverständlich geäußert: "Unbekümmert darum, ob dieser Vereinbarung öffentlichrechtlicher oder ausschliesslich privatrechtlicher Charakter zukommt (vgl. dazu BGE 109 Ib 154), verpflichtet sie die EBK bei der Auslegung des Art. 3 Abs. 2 lit. c BankG nicht, da sie weder an der gesetzlichen Ordnung

des Bankengesetzes noch an der Aufsichtskompetenz der EBK etwas zu "ändern vermag." Eine Bank kann sich also weder heute noch in Zukunft darauf verlassen, dass die Bankenkommision alles toleriert, was nicht ausdrücklich dem Buchstaben der VSB widerspricht. Dies gilt auch für die Entgegennahme von Geldern, wo sich die Banken nicht unbesehen in jedem Fall mit einer schriftlichen Erklärung eines Berufsgeheimnisträgers begnügen und auf die Kenntnis der Identität des Kunden verzichten können.

Falsch wäre es nach Auffassung der Bankenkommision aber insbesondere, wenn die in der geltenden VSB vorgesehene Privilegierung für Kunden, die über Anwälte und Treuhänder mit einer Bank verkehren, in das Bankengesetz übergeführt würde. Das Berufsgeheimnis für Anwälte und Notare wurde nicht unter strafrechtlichen Schutz gestellt, um diesen die anonyme und teilweise gewerbsmässige Vermögensverwaltung zu erleichtern. Das Anwaltsgeheimnis will vielmehr die Vertrauensbeziehung zwischen dem Anwalt und dem Rechtsuchenden, nicht jene zwischen dem Anwalt und dem Geldanleger schützen. Ferner würden die als Ausnahme vom Bankgeheimnis vorbehaltenen eidgenössischen und kantonalen Bestimmungen über die Zeugnis- und Auskunftspflicht der Banken gegenüber Behörden (Art. 47 Ziff. 4 BankG) ausgehöhlt, wenn der wahre Berechtigte dank Einschaltung eines weiteren Berufsgeheimnisträgers trotzdem anonym bleiben dürfte. Ueberhaupt sollte der bewährte gesetzliche Begriff der Gewähr für eine einwandfreie Geschäftstätigkeit nicht durch eine abschliessende Aufzählung von Verhaltensvorschriften zementiert werden, weil sonst kein Raum für neue Entwicklungen und Erkenntnisse bleibt.

3.3.3 Massnahmen bei zweifelhafter Gewähr

Bei zwei von den gleichen Aktionären übernommenen und in Personalunion geführten Kleinbanken setzte die Bankenkommission eine Revisionsstelle als Beobachter ein, weil erhebliche Zweifel an der Einhaltung der Bewilligungsvoraussetzungen, namentlich der Gewähr für eine einwandfreie Geschäftstätigkeit, bestanden. Anlass dazu gaben die grosse Zahl anonymer Kunden, Barein- und auszahlungen hoher Beträge, Hypothekengeschäfte mit ausserordentlich hohen Finanzierungsmissionen sowie die Ausrichtung der Geschäftstätigkeit auf Transaktionen von Organen und Aktionären. Unter dem Druck des drohenden Bewilligungsentzuges verzichteten beide Institute auf die Banklizenz und beschlossen die Umwandlung in Finanzgesellschaften, die sich nicht zur Entgegennahme fremder Gelder empfehlen. Sie bleiben trotzdem solange unter Aufsicht, bis alle Einlagen zurückbezahlt oder sichergestellt sind.

3.4 Bewilligungspraxis für die Errichtung und den Betrieb ausländisch beherrschter Banken

Einer ausländisch beherrschten Bank kann die Bewilligung zur Ausübung der Geschäftstätigkeit in der Schweiz nur erteilt werden, wenn die Staaten, in denen die die Bank massgeblich beeinflussenden natürlichen oder juristischen Personen ihren Sitz haben, Gegenrecht gewährleisten. Dieses ist gegeben, wenn schweizerische Banken in jenen Staaten rechtlich und faktisch umfassend und gewinnbringend tätig sein können.

Die Bankenkommission hat 1983 und 1984 in je einem Fall festgestellt, dass Japan für Banken von internationaler Bedeutung Gegenrecht bietet. Sie war sich dabei bewusst, dass die Geschäftsmöglichkeiten der Schweizer Banken in Japan

- wie übrigens auch in verschiedenen anderen Ländern - beschränkter sind als diejenigen für ausländische Banken in der Schweiz. Seither bemüht sich Japan unter dem Druck vor allem der USA, seinen Finanzbereich weiter zu liberalisieren. Dies geschieht allerdings nur in kleinen Schritten, und teilweise werden nur an eine beschränkte Anzahl Ausländer Bewilligungen erteilt. Bei der Ende 1984 von den japanischen Behörden angekündigten Zulassung von acht ausländischen Instituten zum Trustbankgeschäft war anfänglich wegen der höheren Anzahl interessierter Institute eine Diskriminierung der schweizerischen Bewerber zu befürchten, wodurch das Gegenrecht erneut in Frage gestellt worden wäre. Im Juni 1985 entschied sich das japanische Finanzministerium jedoch für die Zulassung aller neun ausländischen Gesuchsteller, worunter auch der beiden antragstellenden Schweizerbanken. Dieser erfreuliche Ausgang dürfte auf schweizerischer Seite nicht zuletzt den koordinierten Anstrengungen von Banken und Behörden zu verdanken sein. Unbefriedigend bleibt die weiterhin strenge Zweiteilung des japanischen Bankensystems, welches die im Kreditgeschäft tätigen Banken vom Wertschriftenhandel ausschliesst. Wohl zeichnet sich auch hier eine gewisse Oeffnung ab, indem ausländischen Banken die hälftige Beteiligung an Wertpapierhandelsfirmen gestattet werden soll, was jedoch die Bedürfnisse schweizerischer Universalbanken noch nicht zu befriedigen vermag.

Im Sommer 1984 übernahm eine australische Bank eine weltweit tätige englische Bank mit zwei schweizerischen Zweigniederlassungen. Die Bankenkommision verweigerte die in der Schweiz erforderliche Zusatzbewilligung, weil Australien in diesem Zeitpunkt überhaupt keine ausländischen Banken zulies. Im Hinblick auf die von den australischen Behörden angekündigte Oeffnung ihres Bankensystems für eine begrenzte Anzahl ausländischer Institute konnte die Bankenkommision der betroffenen Bank jedoch eine grosszügige Frist zur Her-

stellung des gesetzmässigen Zustandes einräumen. Der australische Finanzminister hiess im Februar 1985 16 ausländische Gesuche für eine Vollbanklizenz gut, berücksichtigte jedoch keine Schweizer Bank. Statt dessen legte er diesen den Betrieb von "merchant banks" nahe, welche im Unterschied zu Vollbanken zwar vom direkten Zahlungsverkehr ausgeschlossen seien, aber den angemeldeten Bedürfnissen durchaus entsprächen. Die betroffenen Schweizer Banken ihrerseits wollen von diesem Angebot Gebrauch machen und befürworten umgekehrt eine tolerante Haltung der Bankenkommission gegenüber der in australische Hände übergegangenen englischen Bank in der Schweiz. Die Bankenkommission hat den australischen Behörden mitgeteilt, sie sei zu einer Wiedererwägung des angedrohten Bewilligungsentzuges unter gewissen Bedingungen bereit, könne jedoch wegen fehlenden Gegenrechts keine weiteren australischen Banken in der Schweiz zulassen. Sie hat dabei auch berücksichtigt, dass der neue Aktionär die englische Bank mit Niederlassungen in zahlreichen Ländern nicht in der Absicht erwarb, die schweizerischen Gegenrechtsvorschriften zu umgehen.

Gerade das Beispiel Australien zeigt die Problematik des wirtschaftspolitisch begründeten Gegenrechtserfordernisses, welches einerseits das schweizerische Bankensystem vor einer unerwünschten Ueberfremdung schützen und andererseits unseren international tätigen Banken den Zugang zu ausländischen Finanzplätzen sichern will. Der Gesetzgeber war sich durchaus bewusst, dass Gegenrechtsentscheide nicht ohne weiten Ermessensspielraum gefällt werden können und eine aussenpolitische Dimension aufweisen. Gleichwohl hat er diese Aufgabe der Bankenkommission übertragen und damit zum Ausdruck gebracht, dass trotz aller Schwierigkeiten die Feststellung des Gegenrechts durch Entscheide erfolgen soll, die auf rechtlich überprüfbaren Grundsätzen basieren, und nicht durch Verhandlungen nach wechselnden aussenpolitischen Op-

portunitäten des Einzelfalles. In der Praxis führt dies zu Schwierigkeiten, weil die Bankenkommision im Hinblick auf die expansive Zielsetzung des Gegenrechts das jeweilige Bedürfnis der im Auslandsgeschäft tätigen Schweizer Banken einbeziehen muss. Verschiedentlich haben unsere Banken das Gegenrecht durch ein Land als erfüllt betrachtet, um ihrerseits Zugang zu einem neuen Markt zu erlangen, sich hingegen später über fehlende Reziprozität beklagt, wenn die Geschäftsmöglichkeiten nicht den Erwartungen entsprachen. Die Bankenkommision darf sich weder von einer kurzfristigen geschäftspolitischen Optik der betroffenen Banken leiten lassen noch deren Klagen über angebliche Behinderungen oder Diskriminierungen auf ausländischen Finanzplätzen unkritisch übernehmen.

In den USA hat sich im Berichtsjahr auch der Staat Colorado der Auffassung der US-Bundesbehörden angeschlossen, wonach Ausländer in einem Gliedstaat eine Bank mit Bundeslizenz (national bank) errichten dürfen, ohne dass dem das Recht des Gliedstaates entgegenstehen könnte (Jahresbericht 1984, S. 35).

Folgende Staaten erfüllen zur Zeit - zum Teil jedoch mit Einschränkungen - die Gegenrechtsvoraussetzung: Belgien, Bundesrepublik Deutschland, Dänemark, Finnland, Frankreich, Grossbritannien, Hong Kong, Israel, Italien, Japan, Kanada, Libanon, Luxemburg, Niederlande, Oesterreich, Spanien und in den USA die Staaten Colorado, Connecticut, Florida, Illinois, Indiana, Kalifornien, New York, Ohio, Pennsylvanien und Wisconsin.

3.5 Prospekt für die Ausgabe von Notes

Anlehensobligationen dürfen nach Art. 1156 des Obligationenrechtes nur aufgrund eines Prospektes öffentlich zur

Zeichnung aufgelegt werden. Notes sind mittelfristige Anleiensobligationen - vornehmlich ausländischer Schuldner -, die zurzeit in einer Mindeststückelung von 50'000 Franken ausgegeben werden. Früher erfolgte die Emission von Notes nicht öffentlich, sondern unter der Hand bei der Kundschaft der Emissionsbanken, weshalb sich die Bezeichnung "Privatplazierung" einbürgerte. Heute werden die meisten Emissionen in der Tagespresse angezeigt und sind jedermann zugänglich. Damit sind sie zu öffentlichen Anleihen geworden und fallen unter die Prospektpflicht. Die Bankenkommission könnte die von ihr beaufsichtigten Unternehmen verpflichten, bei der Ausgabe von Notes einen Prospekt zu publizieren. Sie verzichtet vorderhand darauf, da eine aus der Nationalbank, dem Finanzdepartement und der Bankenkommission bestehende Arbeitsgruppe bei der Redaktion einer von den Banken abzuschliessenden Konvention über den Prospektinhalt mitwirkt. Letzterer soll dem Anleger eine weitergehende Entscheidungsgrundlage bieten als es die gesetzlichen Bestimmungen heute vorschreiben.

3.6 Neue Finanzinstrumente

In den letzten Jahren sind auf den Märkten neue Finanzinstrumente aufgetaucht, wie "Financial Futures", Devisen- und Börsenindex-Optionen, "Notes Issuance Facilities" (NIF's) und "Revolving Underwriting Facilities" (RUF's), um nur die bekanntesten und neuesten Instrumente zu erwähnen.

Mehrere dieser Finanzinstrumente sind nur eine abgeleitete Form klassischer Bankgeschäfte und daher einzig unter gewissen Gesichtspunkten neu. So sind die "Financial Futures" Termingeschäfte, ähnlich den Terminverpflichtungen für Wertpapiere, Edelmetalle, Waren oder Devisen. Neu ist, dass die

"Financial Futures" Kontrakte darstellen, die standardisiert und Gegenstand eines offiziellen Handels sind. Gleiches gilt für diverse Optionsgeschäfte. Die Option ist an und für sich ein altbekanntes Finanzinstrument, das man in der Form der Aktienoption seit mehreren Jahrzehnten kennt. Neu werden heute aber zum Beispiel auch Optionsgeschäfte für Devisen und Börsenindizes abgeschlossen, die standardisiert sind.

Diese neuen Finanzinstrumente fallen deshalb schon unter die gegenwärtigen Bestimmungen des Bankengesetzes und der Bankenverordnung. So müssen die Banken beispielsweise über die "Financial Futures" ordnungsgemäss buchführen, wie sie es auch über andere Eventualverpflichtungen und schwebende Geschäfte tun (Art. 24 Ziff. 1.4 und 1.5 BankV und Bst. C Abs. 3 Anhang II BankV). Ebenso sind die "Financial Futures" - wie die Forderungen aus festen Termingeschäften in Wertpapieren, Edelmetallen, Waren und Devisen - als feste Termingeschäfte im Umfang von 0,3 % mit Eigenmitteln zu unterlegen (Art. 13 Abs. 1 Bst. b BankV). Zudem sind sie bei der Ermittlung der offenen Devisen- und Edelmetallpositionen zu berücksichtigen (Art. 13 Abs. 1 Bst. c BankV).

Die Bankenkommission ist daran, zu prüfen, ob es nicht angebracht wäre, eine Revision der Bankenverordnung vorzusehen für jene Finanzinstrumente, die nach heutigem Recht nicht mit eigenen Mitteln unterlegt werden müssen. Ausserdem beschäftigt sie sich mit der Frage, ob für die neuen Finanzinstrumente, die schon unter die Eigenmittelbestimmungen der Bankenverordnung fallen, nicht Verschärfungen anzuordnen sind (Art. 4 Abs. 3 BankG).

Bei der Berechnung der Klumpenrisiken (Art. 21 BankV) stellte sich der Bankenkommission die Frage, ob zur Bestimmung des Gesamtengagements der ganze Kontraktwert der "Financial Futures" einzubeziehen sei. Während sie für "Currency Futu-

res" in Anwendung des Rundschreibens Nr. 2 vom 2. Juni 1976 betreffend Fremdwährungspositionen nur 20 % der Lieferungsverpflichtungen in die Berechnung des Gesamtengagements einbezieht, hat sie kürzlich entschieden, für andere "Financial Futures" vorläufig den ganzen Kontraktwert mitzuzählen (EBK Bulletin 15, S. 18).

Wie die Zentralbankpräsidenten des Zehnerclubs in einer Mitteilung vom 11. September 1985 hervorgehoben haben, ist es schwierig, die Risiken einiger dieser Finanzinstrumente einzuschätzen und zu beziffern, da diese Geschäfte komplex sind und die kurze Erfahrung mit ihnen den Aufsichtsbehörden noch kein fundiertes Urteil erlaubt.

In den diesjährigen Kontakten der Bankenkommission mit den Banken und Revisionsstellen waren die neuen Finanzinstrumente häufig Gesprächsthema. Die Bankenkommission bestimmte sie sogar zum Haupttraktandum der Jahreskonferenz mit den Revisionsstellen vom 28. November 1985 in Bern. Im Rahmen der Arbeiten des "Cooke Committee" hat sie Einsitz in einer Arbeitsgruppe, die sich mit diesen Problemen beschäftigt und gab mit Schreiben vom 13. September 1985 den Banken Kenntnis von der schon erwähnten Mitteilung der Zentralbankpräsidenten des Zehnerklubs. Die Bankenkommission wird die Entwicklung dieser Instrumente weiterhin verfolgen und prüfen, wie sie am wirksamsten überwacht werden können.

3.7 Die Kantonalbanken

Das Bankengesetz trägt der Sonderstellung der Kantonalbanken durch einige Ausnahmeregelungen Rechnung. So brauchen Kantonalbanken zur Aufnahme der Geschäftstätigkeit keine Bewilligung der Bankenkommission (Art. 3 Abs. 4 BankG). Unter gewissen Bedingungen können sie mit der Prüfung ihrer Jahres-

rechnung anstelle einer externen Revisionsstelle ihre interne Revision (Inspektorat) beauftragen (Art. 18 Abs. 2 BankG). Wie schon in früheren Jahren (Jahresbericht 1982, S. 22) hatte die Bankenkommission auch im Berichtsjahr Gelegenheit, sich zu Fragen im Zusammenhang mit diesen beiden Sonderregeln zu äussern.

Wegen dem Vorbehalt für Kantonalbanken in Art. 3 des Bankengesetzes hat die Bankenkommission nicht wie bei anderen Banken darüber zu wachen, ob die in dieser Bestimmung umschriebenen Bewilligungsvoraussetzungen dauernd eingehalten sind. Hat sie einer Kantonalbank keine Bewilligung zu erteilen, so kann sie ihr auch keine Bewilligung entziehen oder beispielsweise - wie dies bei andern Banken möglich ist - durch Androhung eines solchen Entzugs die Entfernung des Direktors durchsetzen, der ihrer Ansicht nach keine Gewähr für eine einwandfreie Geschäftsführung mehr bietet. Die Verantwortung für die Führung, Organisation und Ueberwachung der Kantonalbank liegt vielmehr in erster Linie bei den kantonalen Behörden. Die Aufsicht der Bankenkommission beschränkt sich im wesentlichen auf die Kontrolle, ob die Kantonalbanken die Eigenmittel-, Risikoverteilungs-, Organkredit- und Rechnungslegungsvorschriften beachten, und ob sie sachkundig revidiert werden. Wegen dieser Aufgabenteilung und insbesondere, weil den Kantonen die Organisation ihrer Kantonalbanken freisteht, prüft die Bankenkommission nur mit Zurückhaltung, ob eine Kantonalbank ihr Kantonalbankgesetz oder -dekret beachtet. Sie fühlt sich allerdings an die Auslegung des kantonalen Rechts durch die Kantonalbanken nicht gebunden, sofern diese nicht auch durch die letztlich verantwortliche kantonale Behörde geteilt wird. Hat die Bankenkommission Zweifel, ob eine Kantonalbank ihr Organisationsstatut beachtet hat, so fordert sie diese auf, die Frage den zuständigen kantonalen Behörden zum Entscheid vorzulegen. Stellt die Bankenkommission Missstände bei der Geschäftsführung einer

Kantonalbank fest, so hat sie es sich sogar zur Pflicht gemacht, die zuständigen Kantonsbehörden direkt darauf aufmerksam zu machen.

Im Sinne dieser Ausführungen untersuchte die Bankenkommission im Berichtsjahr auch nicht selbst, ob die Beteiligung der Kantonalbanken an der Omnibank AG, Zug, die zu einem wesentlichen Teil im Ausland tätig ist, den einzelnen Kantonalbankgesetzen entspricht. Sie teilte den Präsidenten der Kantonalbanken mit, dass es ihrer Ansicht nach einer klaren gesetzlichen Grundlage bedarf, wenn eine Kantonalbank ihre Geschäftstätigkeit ins Ausland ausdehnen und eine Beteiligung an einer privaten Unternehmung erwerben will. Sie ersuchte daher die Kantonalbanken, bei Zweifeln über die Tragfähigkeit der gesetzlichen Grundlagen die Frage den zuständigen kantonalen Behörden zu unterbreiten. Stellung nahm die Bankenkommission hingegen zu Fragen, die die Beteiligung in bezug auf Eigenmittel und Rechnungslegung aufwirft, da in diesen Bereichen für die Kantonalbanken die gleichen Regeln wie für alle andern Banken gelten (Art. 6 BankG). Durch die Beteiligung der Kantonalbanken an der Omnibank AG erhält diese selbstverständlich keinen Kantonalbankenstatus. Alle Bestimmungen des Bankengesetzes finden auf sie Anwendung, und die Bankenkommission wird sie auch in Zukunft wie eine andere Bank beaufsichtigen.

Die zweite wichtige Sonderregelung, die mögliche Befreiung einer Kantonalbank von der Pflicht, sich durch eine externe Revisionsgesellschaft prüfen zu lassen, war bereits mehrmals Gegenstand von Erörterungen (Jahresbericht 1979, S. 19; 1982, S. 22 f.; 1983, S. 25). Die Kantonalbanken sind nur dann von der externen Revision befreit, wenn ihre eigene Kontrollstelle sachkundig ist (Art. 18 Abs. 2 BankG). Der Entscheid, ob diese Voraussetzung erfüllt ist, steht der Bankenkommission und nicht den kantonalen Behörden zu (Art.

34 Abs. 1 BankV). Die Bankenkommission bejaht die Sachkunde eines Inspektorates nur dann, wenn dessen Leiter sich über gründliche Kenntnisse des Bankgeschäfts und der Bankrevision ausweisen kann. Eine Kantonalbank wird deshalb vor der Wahl eines Chefinspektors die Zustimmung der Bankenkommission einholen, und zwar auch dann, wenn der Chefinspektor durch eine kantonale Behörde gewählt wird, ansonsten sie Gefahr läuft, eine externe Revisionsgesellschaft beiziehen zu müssen.

Vor drei Jahren liess die Bankenkommission die Wahl eines Chefinspektors mit mangelnder Revisionspraxis nur zu, weil sich die Kantonalbank bereit erklärt hatte, die Sachkunde ihres Inspektorates durch eine anerkannte bankengesetzliche Revisionsstelle anhand eines mit der Bankenkommission abgesprochenen Revisionsprogramms während zwei Jahren überprüfen zu lassen. Im Berichtsjahr konnte die Bankenkommission nun feststellen, dass der neue Chefinspektor sich bewährt hat und die Bank weiterhin von der externen Revision befreit bleiben kann.

Die Bankenkommission bestätigte dieses Jahr ihre Praxis, von Chefinspektoren nicht nur gründliche Kenntnisse des Bankgeschäfts, sondern auch der Bankrevision zu verlangen. Zum Nachweis dieser Kenntnisse hält sie wie bei leitenden Revisoren externer Revisionsstellen in der Regel das eidgenössische Bücherexpertendiplom für notwendig. Erfreulicherweise haben in den letzten Jahren mehrere Kantonalbanken bei der Neuwahl des Chefinspektors von sich aus den gestiegenen Anforderungen in der Bankrevision und mithin der Praxis der Bankenkommission Rechnung getragen. Dessen ungeachtet wählte eine Kantonalbank einen jungen Mitarbeiter zum Chefinspektor, der das Bücherexpertendiplom frühestens in einigen Jahren hätte erwerben können und der seine praktische Erfahrung einzig und allein bei der Kantonalbank erworben hatte. Die

übrigen Mitarbeiter im Inspektorat waren ebenfalls jung und unerfahren und erfüllten die Anforderungen an leitende Revisoren nicht. In einer Verfügung wies die Bankenkommission die Kantonalbank darauf hin, dass an Inspektorate von Kantonalbanken höhere Anforderungen gestellt werden müssen als an diejenige anderer Banken, wenn die interne Revision (Inspektorat) auch die Aufgaben der externen Revisionsstelle wahrnimmt. Sie verweigerte die Anerkennung des neugewählten Chefinspektors und stellte die Bank vor die Wahl, das Inspektorat bis zur Erfüllung der Anforderungen durch eine aussenstehende Revisionsgesellschaft prüfen zu lassen oder das Mandat einer externen Revisionsstelle zu übertragen. Die Bank wählte den ersten Weg. Eine andere Kantonalbank schlug als Chefinspektor einen Vizedirektor aus dem Kreditsektor vor. Der vielseitig ausgebildete Bewerber mit Hochschulabschluss verfügte jedoch weder über praktische Erfahrungen noch über eine abgeschlossene Ausbildung in der Bankrevision. Die Bankenkommission lehnte den Vorschlag vorläufig ab. Da der bisherige Chefinspektor erst in einigen Jahren pensioniert wird, bleibt es der Bank überlassen, den Bewerber - sofern er sich im Revisionsfach bewährt - zu diesem Zeitpunkt erneut vorzuschlagen.

3.8 Strafbestimmungen des Bankengesetzes

Art. 23ter Abs. 4 des Bankengesetzes verpflichtet die Bankenkommission, Widerhandlungen gegen das Bankengesetz sowie gemeinrechtliche Vergehen und Verbrechen den zuständigen Strafuntersuchungsbehörden anzuzeigen. Die Bankenkommission hat bereits früher darauf hingewiesen (Jahresberichte 1978, S. 23, und 1982, S. 26 f.), dass sie dieser Pflicht in allen Fällen nachkommt, in denen ein hinreichender Verdacht besteht. Das in der genannten Bestimmung ausdrücklich statuierte Legalitätsprinzip verbietet ihr auch dann von einer

Anzeige abzusehen, wenn die betroffene Bank selbst an einer Strafverfolgung eines ungetreuen Angestellten kein Interesse hat. In zunehmendem Masse pflegen jedoch die Banken in solchen Fällen von sich aus nicht nur zivil-, sondern auch strafrechtlich gegen die Fehlbaren vorzugehen.

Die Bankenkommission musste daher im Berichtsjahr keine gemeinrechtlichen Delikte bei kantonalen Strafverfolgungsbehörden anzeigen. Anders als im Vorjahr erstattete sie jedoch in sieben Fällen Anzeige beim Eidg. Finanzdepartement wegen Verstössen gegen die Strafbestimmungen des Bankengesetzes. Die Gründe für diesen Zuwachs dürften jedoch zufällig sein, weshalb es verfehlt wäre, daraus eine Tendenz abzuleiten.

Die Geschäftsleitung einer Bank wurde angezeigt, weil sie ihrer Pflicht zur Meldung eines Klumpenrisikos gemäss Art. 21 der Bankenverordnung wiederholt nicht nachgekommen war (Art. 49 Abs. 1 Bst. e BankG). Zwei Gesellschaften übten ohne Bewilligung eine Banktätigkeit aus (Art. 46 Abs. 1 Bst. a BankG). Eine Anzeige betraf die unbefugte Verwendung des Begriffs "Bank" (Art. 46 Abs. 1 Bst. d BankG). Im Zusammenhang mit einer heimlichen Devisen- und Edelmetallspekulation, die zu sehr hohen Verlusten für die betroffene Bank führte, warf die Bankenkommission dem verantwortlichen Direktionsmitglied vor, ihr falsche Auskünfte erteilt (Art. 46 Abs. 1 Bst. i BankG) und die Geschäftsbücher nicht ordnungsgemäss geführt zu haben (Art. 46 Abs. 1 Bst. l BankG). Sie war zudem der Auffassung, die verantwortlichen Revisoren hätten ihre Pflichten grob verletzt, weil im Hauptgeschäftsbereich dieser Bank keine Verkehrsprüfungen durchgeführt worden waren (Art. 46 Abs. 1 Bst. k BankG). Die Bankenkommission verzeigte den Verwalter einer Raiffeisenkasse, der Statuten und Reglemente zum Schaden der Bank wiederholt und in schwerer Weise verletzt hatte (Art. 46 Abs. 1 Bst. c BankG). Schliesslich wurde Anzeige gegen Direktion und Ver-

waltungsratsausschuss einer Bank erstattet, die nach Auffassung der Bankenkommission die mit der Bewilligung verbundenen Bedingungen verletzt hatten (Art. 46 Abs. 1 Bst. c BankG). Auch in diesem Fall warf die Bankenkommission den verantwortlichen Revisoren vor, bei den Prüfungsarbeiten ihre Pflichten grob verletzt zu haben (Art. 46 Abs. 1 Bst. k BankG). Der letzte Fall bot der Bankenkommission Anlass zu einer Diskussion über die Tragweite des nicht ohne weiteres verständlichen Artikels 46 Abs. 1 Bst. c des Bankengesetzes, wonach derjenige, der die mit der Bewilligung verbundenen Bedingungen verletzt, bestraft wird. Sie gelangte zur Auffassung, dass diese Bestimmung auch in Fällen anwendbar ist, in denen es eine Bank unterlässt, die innere Organisation den gesetzlichen Voraussetzungen anzupassen, oder in der sie sich in krasser Weise über die bankeigenen Vorschriften hinwegsetzt. Die Bankenkommission stützte sich bei dieser Auslegung auf ein unveröffentlichtes Urteil des Kassationshofes des Bundesgerichtes vom 26. November 1976.

4. Beziehungen zu Behörden des Bundes, zur schweizerischen Nationalbank, zu Verbänden und zu ausländischen Aufsichtsbehörden

4.1 Zu Behörden des Bundes und der Schweizerischen Nationalbank

Wie in den Vorjahren holte das Finanzdepartement die Stellungnahme der Bankenkommission zu verschiedenen parlamentarischen Vorstössen ein. Ihr Sekretariat arbeitete ferner neben Vertretern der Schweizerischen Nationalbank in zwei vom Departement eingesetzten Arbeitsgruppen mit, wovon die eine mit der Prüfung der Rahmenbedingungen des Finanzplatzes Schweiz, die andere mit der Prüfung der rechtlichen Natur der sogenannten Privatplazierungen von Notes betraut war.

Beide Arbeitsgruppen haben ihre Berichte dem Departement unterbreitet.

Mit der Nationalbank wurden gemeinsame Probleme erörtert. Dabei standen wie in den Vorjahren Fragen im Zusammenhang mit der internationalen Verschuldung im Vordergrund. Daneben wurde unter anderem die Zukunft der Sorgfaltspflichtvereinbarung, die aufsichtsrechtliche Behandlung neuer bilanzindifferenter Finanzinstrumente sowie eine allfällige Revision der Liquiditätsvorschriften besprochen.

4.2 Zu Verbänden

Wie in den Vorjahren besprachen Delegationen der Schweizerischen Bankiervereinigung und der Bankenkommission regelmässig Fragen der Aufsichtspraxis und -politik. Auch hier standen die Länderrisiken sowie die neuen Finanzinstrumente im Mittelpunkt der Diskussion. Die Bankiervereinigung hat im Hinblick auf die Einführung eines Marktes für "Traded Options" und "Financial Futures" in der Schweiz ihre Vorstellungen über die Behandlung dieser Geschäfte insbesondere bezüglich der Risikoverteilung (Art. 21 BankV) der Bankenkommission schriftlich unterbreitet. Auf Anregung letzterer befasst sich eine Arbeitsgruppe der Bankiervereinigung mit der Frage, ob Empfehlungen zur Organisation der internen Kontrollsysteme erlassen werden sollen (vgl. vom Ziff 3.1.1, S. 12).

Auch mit den übrigen Verbänden wurden die Kontakte im bisherigen Rahmen gepflegt.

4.3 Zu ausländischen Aufsichtsbehörden

Der Ausschuss für Bankengesetzgebung und -Aufsicht bei der Bank für Internationalen Zahlungsausgleich (Cooke Committee), welchem Vertreter der Notenbanken und Aufsichtsbehörden des Zehner-Clubs, Luxemburgs und der Schweiz angehören, konzentrierte seine Arbeit auf die Eigenmittelausstattung der Banken, die Liquiditätsvorschriften, die wachsende Bedeutung der bilanzneutralen Bankentätigkeit und auf die Frage, wie weit nationale Geheimhaltungsvorschriften die Ueberwachung international tätiger Banken hemmen.

Die Bemühungen, die Eigenmittelausstattung der Banken in den verschiedenen Ländern zu vergleichen, wurden vorangetrieben. Die Untersuchungen bestätigten, dass die Unterschiede sehr gross sind. Die Schweiz befindet sich in der Spitzengruppe. Unverkennbar drängen aber auch andere Länder auf eine Verstärkung der Kapitalbasis ihrer Banken.

Für die Liquidität schlägt eine Studiengruppe des Ausschusses vor, sich weniger an den für normale Zeiten erforderlichen Liquiditäten zu orientieren als vielmehr zu prüfen, über welche Liquidität eine Bank verfügen müsse, um im Falle einer Vertrauenskrise die erste Welle massiver Rückzugsbegehren von Bankkunden auffangen zu können.

Verschiedene Ursachen bewirken besonders in den USA und in England ein rasches Wachsen der sogenannten bilanzneutralen Geschäftstätigkeit der Banken; davon sind auch die in diesen Ländern tätigen Schweizer Banken betroffen. Neue Instrumente tauchen auf oder bereits bekannte gewinnen - teilweise unter neuem Namen - erhöhte Bedeutung (vgl. vorne Ziff. 3.6, S. 28 ff.). Die Bankenkommission hat den Banken in einem Schreiben die Empfehlungen der Gouverneure der im Zehnerclub vertretenen Zentralbanken weitergeleitet. Darin wird betont, wie

wichtig die sorgfältige Beobachtung der Entwicklung der nicht in der Bilanz ausgewiesenen Geschäfte sei und dass auch mit solchen Geschäften Gefahren verbunden seien. Die Banken wurden ersucht, sich zu vergewissern, dass sie die nötigen Fähigkeiten und Kenntnisse besitzen, um die damit verbundenen, oft komplizierten Operationen zu handhaben und die Risiken abzuschätzen. Ferner sollte dafür gesorgt werden, geeignete interne Berichts- und Kontrollsysteme zu errichten. Den Aufsichtsbehörden empfahl der Ausschuss, die mit diesen Geschäften verbundenen Risiken insbesondere auch bei der Berechnung der erforderlichen Eigenmittelausstattung der Banken angemessen zu berücksichtigen.

Im Dezember organisierte das Basler Komitee eine gemeinsame Tagung mit den Aufsichtsbehörden der bedeutendsten Offshore-Zentren sowie denjenigen der nicht im Komitee vertretenen europäischen Ländern. Die Bankenkommission begrüsst diese Bemühungen, die darauf abzielen, den Grundsätzen wirkungsvoller Aufsicht weltweite Verbreitung zu verschaffen und Tendenzen entgegenzuwirken, die Banken durch eine möglichst laxen Gesetzgebung und Aufsicht anzuziehen.

Wie in den Vorjahren trafen sich die Aufsichtsbehörden Deutschlands, Oesterreichs und der Schweiz wieder zu einer zweitägigen Arbeitssitzung, die neben dem Erfahrungsaustausch besonders auch der Orientierung der österreichischen Aufsichtsbehörde über die Arbeiten des Basler Ausschusses dient.

Ein Mitglied der Bankenkommission vertrat diese in einer vom International Institute of Finance ins Leben gerufenen Arbeitsgruppe, welche sich am 17. Mai in London und am 25./26. November 1985 in Washington mit Länderrisiken befasste.

5. Behandelte Geschäfte

5.1 Sitzungen

Die Bankenkommission behandelte in 12 zum Teil zweitägigen Sitzungen 266 (im Vorjahr 252) Geschäfte. Neben der Festlegung allgemeiner Richtlinien und der Behandlung grundsätzlicher Fragen nahm sie zuhanden des Finanzdepartementes zu diversen parlamentarischen Vorstössen und zu verschiedenen Gesetzes- und Ordnungsrevisionen Stellung, so insbesondere zur Teilrevision des Bankengesetzes. Ferner hat sie die Ueberarbeitung von Rundschreiben in Angriff genommen (vgl. vorne Ziff. 2, S. 9 f.).

5.2 Verfügungen

Im Berichtsjahr erliess die Bankenkommission 79 (80) Verfügungen. Diese betrafen folgende Sachgebiete:

- Bewilligungen gemäss Art. 3, 3bis und 3ter BankG	44 (47)
- Unterstellung von bankähnlichen Finanzgesellschaften nach Art. 7 und 8 BankG	10 (11)
- Anerkennung von Revisionsstellen gemäss Art. 20 BankG	- (4)
- Wechsel von Revisionsstellen nach Art. 39 Abs. 2 BankV	9 (6)
- Eigenmittel, Liquidität und Risikoverteilung	3 (3)
- Jahresrechnung	2 (3)
- Gewähr für eine einwandfreie Geschäftstätigkeit, Innere Organisation	7 (-)
- Ausübung einer Banktätigkeit ohne Bewilligung	2 (-)
- Verschiedenes	2 (6)

Von diesen 79 Verfügungen ist eine mit Verwaltungsgerichtsbeschwerde an das Bundesgericht weitergezogen worden. Dieses

schützte den Entscheid der Bankenkommission, wonach eine Bank keine unvollständigen oder in anderer Weise irreführenden Bescheinigungen zur Täuschung von in- oder ausländischen Behörden erstellen dürfe und auch Situationen vermeiden müsse, in denen dies von ihr erwartet werden könnte (vgl. vorne Ziffer 3.3.1, S. 18 ff.).

5.3 Empfehlungen

Im Rahmen der allgemeinen Richtlinien und der gefestigten Praxis der Bankenkommission sucht das Sekretariat Einzelfälle zunächst mittels sog. Empfehlungen nach Art. 5 des Reglementes über die Organisation und Geschäftsführung der Bankenkommission zu bereinigen. In wichtigen Fällen begrüsst das Sekretariat die Bankenkommission schon vor dem Erlass einer Empfehlung. In jedem Fall erhält die Bankenkommission aber nachträglich Kenntnis von den Empfehlungen ihres Sekretariates. In solchen Empfehlungen wird einer Bank ein bestimmtes Verhalten vorgeschlagen und sie gleichzeitig aufgefordert, sich innert einer bestimmten Frist zu äussern, ob sie die Empfehlung annehme. Lehnt die Bank diese ab, so legt das Sekretariat das Geschäft der Bankenkommission zur Entscheidung vor.

Eine von der Bank angenommene Empfehlung kommt nicht einer rechtskräftigen Verfügung der Bankenkommission gleich und könnte darum auch nicht wie eine solche vollstreckt werden, wenn sich die Bank nicht an sie hielte. Diese müsste jedoch damit rechnen, dass die Bankenkommission eine gleichlautende bzw. härtere Massnahme verfügt, weil das Verhalten der Bank als Verstoß gegen Treu und Glauben gewertet würde (EBK Bulletin 14, S. 23 ff.). Von seltenen Ausnahmen abgesehen, haben die Banken aber bis heute die angenommenen Empfehlungen auch befolgt.

Das Instrument der Empfehlung hat sich bewährt, ohne dass dadurch die Rechtsstellung der Banken beeinträchtigt worden wäre. Unabhängig von der Empfehlung des Sekretariates steht es diesen immer frei, von der Bankenkommission eine beschwerdefähige Verfügung zu verlangen. Von einem solchen Schritt haben die Banken auch keine Nachteile zu erwarten; insbesondere trägt die Bankenkommission bei Publikation ihrer Entscheide der Geheimhaltungspflicht Rechnung.

Im Berichtsjahr wurden 61 (36) Empfehlungen erlassen; vier wurden von den Banken abgelehnt und führten zu beschwerdefähigen Verfügungen der Bankenkommission oder waren Ende 1985 noch hängig.

Die Empfehlungen erstreckten sich auf folgende Sachbereiche:

- Eigene Mittel	- (2)
- Risikoverteilung	22 (24)
- Jahresrechnung	34 (9)
- Organisation	2 (-)
- Revision	2 (-)
- Verschiedenes	1 (1)

Die Anzahl Empfehlungen des Sekretariates hat gegenüber dem Vorjahr stark zugenommen. Dies ist vorwiegend darauf zurückzuführen, dass eine Reihe von Banken formell verpflichtet wurden, ihre Jahresrechnungen vor der Publikation der Bankenkommission zur Prüfung vorzulegen (vgl. vorne Ziffer 3.1.2, S. 13 f.).

5.4 Risikoverteilungs-Meldungen

Die Zahl der vom Sekretariat bearbeiteten Risikoverteilungs-Meldungen nach Art. 21 der Bankenverordnung ist mit

186 gegenüber 232 im Jahre 1984 - 1983 waren es noch 271 - wiederum zurückgegangen. Wie im Vorjahr ist dies noch vorwiegend die Folge davon, dass nach der neuen Verordnung über die ausländischen Banken in der Schweiz, die am 1. Juli 1984 in Kraft getreten ist, die Vorschriften des Bankengesetzes über die Risikostreuung (Art. 4bis BankG und 21 BankV) auf Zweigniederlassungen ausländischer Banken nicht mehr angewendet werden (vgl. Jahresbericht 1984, S. 18). Somit entfallen auch die Meldungen der Zweigniederlassungen ausländischer Banken.

6. Zahl und Gliederung der unterstellten Banken, Finanz- und Revisionsgesellschaften

6.1 Bestand Ende 1985

- Banken, davon 108 ausländisch beherrschte Banken und 32 Zweigniederlassungen ausländischer Banken	503	(497)
- Raiffeisenkassen	1229	(1221)
- Verband waadtländischer Darlehenskassen	14	(14)
- bankähnliche Finanzgesellschaften, voll unterstellt	4	(4)
- bankähnliche Finanzgesellschaften, nur Art. 7 und 8 BankG unterstellt	114	(105)
- Vertreter ausländischer Banken	69	(67)
- ausländische Banken, die für die Entgegennahme fremder Gelder bei einer Zahlstelle in der Schweiz werben	15	(13)
- für Banken anerkannte Revisionsstellen	22	(22)

6.2 Erteilte Bewilligungen 1985

a) Banken

- Bank für Aussenhandel der UdSSR, Moskau, Zweigniederlassung in Zürich / Umwandlung der Wozchod Handelsbank AG, Zürich, in eine Zweigniederlassung

- Bank Hunziker AG, Genf
- Banque de la Méditerranée (Suisse) SA, Genf
- Banque Internationale à Luxembourg (Suisse) SA, Lausanne
- BMB Trade and Investment Bank, Genf
- BZ Bank Zürich Aktiengesellschaft, Zürich
- Canadian Imperial Bank of Commerce (Suisse) SA, Genf
- Société Générale, Paris, succursale de Genève
- Société Générale Alsacienne de Banque, Strasbourg, Agenturen in Lugano und in Bern
- Wedge Bank (Switzerland), Genf

b) Raiffeisenkassen

- Cassa Raiffeisen Pregassona-Cureggia, Pregassona
- Cassa Raiffeisen Ravecchia-Semine, Ravecchia
- Cascha Raiffeisen Suot-Tasna-Ramosch, Scuol
- Raiffeisenkasse Büren a.A., Büren
- Raiffeisenkasse Dittingen-Wahlen, Laufen
- Raiffeisenkasse Rüscheegg, Rüscheegg
- Raiffeisenkasse Steckborn-Berlingen, Steckborn
- Raiffeisenkasse Wattenwil-Burgistein, Wattenwil

c) Vertretungen

- Banco Simeón, Vigo/Espagne / Genf
- Manufacturers Hanover Trust Company, New York / Zürich
- The Hokkaido Takushoku Bank Ltd., Sapporo / Zürich
- Udruzena Banca Hrvatske, Zagreb / Zürich / Uebernahme der Vertretung der Privredna Banka, Zagreb
- Union Bank of Finland, Helsinki / Zürich

d) Oeffentliche Werbung für die Entgegennahme fremder Gelder bei einer Zahlstelle in der Schweiz

- Banco Central, Madrid
- Banco Simeón, Vigo/Spanien
- Udruzena Banka Hvratske, Zagreb / Uebernahme der Bewilligung der Privredna Banka, Zagreb

e) Bankähnliche Finanzgesellschaften, die sich nicht öffentlich zur Annahme fremder Gelder empfehlen (nur den Art. 7 und 8 BankG unterstellt)

- Dai-Ichi (Suisse) SA, Genf
- Daiwa Finanz (Schweiz), Zürich
- Finanzhaus Bürkle & Co., Zürich
- IBI Finance Company SA, Genf
- Kyowa HB Finance AG, Zürich
- Salomon Brothers Finanz AG, Zürich
- Sanyo Securities & Finance (Suisse) SA, Genf
- Saudi European Finance SA, Genf
- Unigestion SA, Genf
- Yasuda Trust Finanz (Schweiz) AG, Zürich

6.3 Aufgabe der Geschäftstätigkeit

a) Aufgabe der Banktätigkeit

- Banque du Rhône et de la Tamise, Genf / von der Compagnie de Banque et d'Investissement CBI, Genf, übernommen
- Caisse Hypothécaire du Canton de Fribourg, Fribourg / von der Banque de l'Etat de Fribourg, Fribourg, übernommen
- Citibank N.A., Lugano
- Standard Chartered Bank PLC, London, Zweigniederlassung in Genf / Verzicht auf die 1984 erteilte Bewilligung
- Wozchod Handelsbank AG, Zürich / von der Bank für Aussenhandel der UdSSR, Moskau, übernommen

b) Aufgabe der Vertretertätigkeit

- Banco do Brasil SA, Brasilia / Genf
- Privredna Banka Zagreb, Zagreb / Zürich / von der Udruzena Banka Hvratske, Zagreb, übernommen
- Standard Chartered Bank PLC, London / Zürich

c) Aufgabe der öffentlichen Werbung für die Entgegennahme fremder Gelder bei einer Zahlstelle in der Schweiz

- Privredna Banka Zagreb, Zagreb / von der Udruzena Banka Hvratske, Zagreb, übernommen

d) Aufgabe der Tätigkeit als bankähnliche Finanzgesellschaft

- Urquijo Finanz AG, Zürich

IV. AUFSICHT UEBER DIE ANLAGEFONDS

Grundlagen der Aufsicht über die Anlagefonds sind das Bundesgesetz vom 1. Juli 1966 über die Anlagefonds (AFG), die Vollziehungsverordnung vom 20. Januar 1967 (AFV) und die Verordnung vom 13. Januar 1971 über die ausländischen Anlagefonds (Auslafv).

1. Zahl und Entwicklung der Anlagefonds im Jahre 1985

Hierüber gibt die nachstehende Aufstellung Aufschluss:

	<u>Anzahl</u> <u>31.12.85</u>	<u>Fondsvermögen</u> <u>per 30.9.85</u> <u>in Mio. Fr.</u>	<u>Einzahlungen</u> <u>./. Rückzüge</u> <u>1.10.84-30.9.85</u> <u>in Mio. Fr.</u>
	Vorj. in ()	Vorj. in ()	Vorj. in ()
Wertschriftenfonds *	113 (100)	14'513 (12'087)	2'123 (1'157)
Immobilien- und ge- mischte Fonds	35 (39)	5'975 (7'311)	- 102 (85)
	<hr/>	<hr/>	<hr/>
	148 (139)	20'488 (19'398)	2'021 (1'242)
zur Werbung zugelassene ausländische Fonds	49 (51)		1'156 (197)

* Innert zwei Jahren stieg die Zahl der Wertschriftenfonds von 86 auf 113 und deren Fondsvermögen von 10 Mia. Fr. auf 14,5 Mia. Fr.

Zudem befinden sich vier Immobilienanlagefonds in Liquidation (Europrogramme International, Europrogramme International Serie 1969, Swissreal Serie A und Solbatim 63).

Der Sachwalter der Sondervermögen "Puritan" konnte die Liquidation abschliessen. Ebenfalls liquidiert wurde der gemischte Anlagefonds "Pro Invest".

Folgende Fonds wurden 1985 neu gegründet:

Ameriac
Bondvalor £ Sterling
CS Gold Valor
Europac
M-Fund
Multibond DM
Multibond Frs
Multibond US\$
Multinippon
Rentvalor US\$
Sogenal-Zürich
Sterling Bond Selection
Yen Bond Selection

Wie bereits im Vorjahr wurden auch 1985 vorwiegend Anlagefonds für festverzinsliche Werte in einer bestimmten Währung gegründet.

Von den sechs neu zur Werbung in der Schweiz zugelassenen ausländischen Anlagefonds stehen deren vier schweizerischen Banken nahe. Es handelt sich um Anlagefonds, die in ausländischen Geldmärkten oder Fremdwährungsobligationen investieren. Die Wahl des Sitzes im Ausland wird mit Kostenvorteilen begründet, wobei insbesondere auf die eidgenössische Umsatzabgabe und die nun (u.a. aus diesem Grunde) revidierte Courtagkonvention verwiesen wird.

2. Behandelte Geschäfte

Im Berichtsjahr wurden von der Bankenkommision 96 (53) Geschäfte behandelt. Keine Verfügung wurde an das Bundesgericht weitergezogen.

3. Aenderung der Vollziehungsverordnung

Die Vollziehungsverordnung vom 20. Januar 1967 (SR 951.311) zum Anlagefondsgesetz wurde vom Bundesrat am 6. November 1985 mit Wirkung ab 1. Januar 1986 in wenigen Punkten geändert (AS 1985, 1769).

Der Titel der Vollziehungsverordnung heisst neu "Verordnung über die Anlagefonds (AFV)".

Rechnung getragen wurde der Entmaterialisierung des Wertpapierses. Vertretbare, nicht wertpapiermässig verurkundete Beteiligungs- und Forderungsrechte, die an einem organisierten Markt unter regelmässiger Kurspublikation gehandelt werden, sind nunmehr den Wertpapieren gleichgestellt (Art. 2 Abs. 1). Für die Depotbank und die Revisionsstelle ergibt sich die Aufgabe, bei nicht wertpapiermässig verurkundeten Effekten zu prüfen, ob die Werte vertretbar - also fungibel - sind, ob sie an einem organisierten Markt gehandelt werden und regelmässig Kurspublikationen erhältlich sind.

Bisher konnten Festgelder bei Banken nur mit einer Laufzeit bis zu drei Monaten angelegt werden. Für gewisse Investitionen, z.B. die Ueberbauung von Grundstücken, müssen die Gelder längerfristig bereitgestellt werden. Längerfristige Geldanlagen werfen in der Regel auch einen höheren Zins ab. Aus diesen Ueberlegungen sind Festgelder nunmehr mit Laufzeiten bis zu neun Monaten zulässig (Art. 2 Abs. 3 und 4). Sieht

ein Fondsreglement ausdrücklich Festgelder bis zu drei Monaten vor, so kann diese Laufzeit auch weiterhin nicht überschritten werden; dazu braucht es eine Änderung des Reglementes durch den Richter.

In den letzten Jahren wurden vermehrt Anlagefonds gegründet, die ihr Vermögen in einer bestimmten Fremdwährung anlegen. Wie alle Anlagefonds mussten bislang auch diese ihre Bücher in Schweizerfranken führen; die Jahresrechnung enthält wegen der sich verändernden Umrechnungskurse Währungsgewinne und -verluste. Die Fondsleitungen regten an, die Abrechnung in der Originalwährung der Anlagen vornehmen zu dürfen. Dies wird nunmehr möglich sein unter der Voraussetzung, dass das Fondsreglement die fremde Währung als Rechnungseinheit bezeichnet und vorsieht, dass die Aktiven mehrheitlich in dieser Währung angelegt werden. Soll ein Fondsreglement in diesem Sinne geändert werden, so wird die Fondsleitung den Nachweis zu erbringen haben, dass die Eröffnungsbilanz in der fremden Währung den anlagefondsrechtlichen Vorschriften über die Buchführung entspricht. Die Schweizerische Treuhand- und Revisionskammer hat sich bereit erklärt, Richtlinien für eine ordnungsgemässe Umstellung der Buchhaltung zu erarbeiten und der Bankenkommission vorzulegen.

4. Aus der Praxis der Aufsicht

4.1 Europogramme International Serie 1969 (EPR 69)

Im Vorjahresbericht wurde ausführlich über diesen Sonderfall unter den schweizerischen Anlagefonds berichtet (S. 51 ff.). Wegen der grossen Zahl an Rücknahmebegehren war an eine Weiterführung des Fonds nicht mehr zu denken. Andererseits war Italien bemüht, im Rahmen eines Gesetzes über die Immobilienfonds die Grundlagen für eine Auffanggesellschaft für

den EPR 69 zu schaffen. Die dadurch ausgelöste Unsicherheit über die Zukunft des Fonds hatte die Bankenkommission im Juni 1984 veranlasst, die Rückzahlung zu suspendieren, vorerst bis 31. Oktober und später bis Ende März 1985. Beim Ablauf dieser Frist stellte die Bankenkommission allerdings fest, dass in Italien die geplante Gesetzgebung über die Anlagefonds nicht weitergekommen war. Unter diesen Umständen war eine Verlängerung des Fälligkeitsaufschubes, der erheblich in die Vertragsrechte der Anleger eingreift, nicht mehr vertretbar. Am 22. März 1985 lehnte die Bankenkommission ein erneutes Gesuch der Fondsleitung endgültig ab, worauf die Fondsleitung beschloss, beide von ihr verwalteten Anlagefonds (EPR und EPR 69) zu liquidieren. Der Entscheid wirkte auf die Anleger beruhigend.

Liquidatorin ist die Fondsleitung. Im Hinblick auf die veränderte Tätigkeit wurde ihr Verwaltungsrat neu bestellt und die Geschäftsleitung reorganisiert. Zusätzlich haben diese Organe eine führende schweizerische Treuhandgesellschaft als Beraterin beigezogen. Die Liquidation des EPR 69 dürfte wegen der Natur der Objekte langwierig sein. Die Aussichten auf eine teilweise Ueberführung von Anlagen in einen italienischen Fonds können zur Zeit nicht beurteilt werden.

4.2 Termin-Sicherungsverkäufe von Devisen

Im Berichtsjahr wurden für einen Anlagefonds Devisen auf Termin in einem Umfang verkauft, der durch das Rundschreiben vom 3. März 1972 über Termin-Sicherungsverkäufe von Devisen nicht gedeckt war. Den dem Fonds entstandenen Verlust von 247'000 Franken hat die Fondsleitung übernommen (vgl. Jahresbericht 1983, S. 40).

5. Internationale Beziehungen

Der jährliche Erfahrungs- und Informationsaustausch unter den Vertretern der Aufsichtsbehörden der EG-Staaten, Schwedens, der USA, Kanadas und der Schweiz fand diesmal bei der Ontario Securities Commission in Toronto statt. Gegenstand der Beratungen waren vor allem die Entwicklung der Anlagefondsgesetzgebung in den einzelnen Teilnehmerstaaten, die Erfahrungen mit Geldmarktfonds sowie die Zulässigkeit von "Financial Futures" und anderen neuen Finanzinstrumenten als Anlagen für Fonds.

V. AUFSICHT UEBER DAS PFANDBRIEFWESEN

Das Sekretariat der Bankenkommission hat alljährlich bei den Pfandbriefzentralen zu prüfen, ob die Jahresrechnung nach Form und Inhalt den gesetzlichen, statutarischen und reglementarischen Vorschriften entspricht und ob das Pfandbriefgesetz (PFG) eingehalten worden ist (Art. 42 PFG). Dagegen werden die Pfandregister und die Darlehensdeckung bei den Mitgliedern der Pfandbriefzentralen durch deren bankengesetzliche Revisionsstellen geprüft.

Die Prüfungsergebnisse haben im Jahre 1985 (Jahresrechnung 1984) zu keinen besonderen Bemerkungen Anlass gegeben.

Im Vorjahresbericht (S. 57) wurde dargelegt, dass auf Anregung der beiden Pfandbriefzentralen Art. 11 der Pfandbriefverordnung, der die Anforderungen an die Pfandregister der Mitgliedbanken umschreibt, den heutigen technischen Möglichkeiten angepasst werden sollte; insbesondere sei die Führung des Pfandregisters mittels EDV vorzusehen. Die Revisionsarbeiten sind nunmehr abgeschlossen. Ein Antrag für die Aenderung von Art. 11 der Pfandbriefverordnung liegt vor.

VI. BANKENKOMMISSION UND SEKRETARIAT

1. Bankenkommission

Die personelle Zusammensetzung der Bankenkommission hat sich im Berichtsjahr nicht geändert. Die Bankenkommission besteht somit weiterhin aus sieben Mitgliedern.

2. Sekretariat

Auf Ende Januar 1986 ist Herr Fürsprecher Bernhard Müller altershalber als Direktor des Sekretariates der Bankenkommission zurückgetreten (vgl. vorne II., S. 6 f.). An seine Stelle wählte der Bundesrat per 1. Februar 1986 Herrn Dr. iur. Kurt Hauri, bisher stellvertretender Direktor der Eidg. Finanzverwaltung. Als Nachfolger von Herrn Erwin Sigrist, Leiter des Revisorates, der Ende 1985 das Sekretariat verlassen hat, ernannte die Bankenkommission per 1. Januar 1986 Herrn Dr. rer. pol. Paul Sommer, dipl. Bücherexperte, unter gleichzeitiger Beförderung zum wissenschaftlichen Berater. Herr Fürsprecher Daniel Zuberbühler, Chef des Rechtsdienstes, wurde auf den gleichen Zeitpunkt zum Vizedirektor befördert.

Das Sekretariat genoss über Jahre die Vorteile bemerkenswert stabiler personeller Verhältnisse. Im Berichtsjahre führten verschiedene Gründe zu einer Häufung von Mutationen, so dass die Geschäftserledigung nicht unbeeinflusst bleiben konnte. In der Tat erreichen die Abgänge der leitenden Kader und der verantwortlichen Sachbearbeiter für die Zeit von Mitte 1985 bis Ende Januar 1986 mit insgesamt sechs Personen volle 30%. Besonders schwierig bleibt der Ersatz erfahrener Buchprüfer, wie sie für die Revisionsabteilung benötigt werden.

Es sind nunmehr zehn Jahre verflossen, seit der Bundesrat gestützt auf den Bericht einer Studiengruppe den sukzessiven Ausbau des Sekretariates auf 20 Sachbearbeiter beschlossen hat. Einschliesslich des Kanzleipersonals sah der vom Bundesrat genehmigte Personaletat für den Endausbau 29 Stellen vor. Vorgesehen wurde gleichzeitig, den gesamten Aufwand der Aufsicht durch Gebühren auf die Banken und Anlagefonds umzulegen.

Als dieser Ausbau beschlossen wurde, unterstanden der Aufsicht 497 Banken und vollunterstellte Finanzgesellschaften, wovon 83 ausländisch beherrschte Banken und 14 Zweigniederlassungen, 41 Vertreter ausländischer Banken sowie 119 Anlagefonds. Daneben waren 56 bankähnliche Finanzgesellschaften, die sich nicht öffentlich zur Annahme fremder Gelder empfehlen, den Art. 7 und 8 des Bankengesetzes unterstellt. Die Gesamtzahl der Beschäftigten der Banken und Finanzgesellschaften belief sich auf rund 72'500 Mitarbeiter. In den zehn folgenden Jahren ist insbesondere die Bedeutung der Schweiz als internationaler Finanzplatz gewachsen. Nahm zwar die Zahl der Banken und vollunterstellten Finanzgesellschaften bis Ende 1985 lediglich auf 507 zu, so sind davon nun 108 ausländisch beherrschte Banken und 32 Zweigniederlassungen ausländischer Banken; die Zahl der Vertreter ausländischer Banken ist auf 69 angestiegen und 15 ausländische Institute werben für die Entgegennahme fremder Gelder bei einer Zahlstelle in der Schweiz; daneben unterstehen jetzt 152 Anlagefonds der Aufsicht. Die Zahl der im Emissions- und Wertschriftengeschäft tätigen, zu einem grossen Teil ausländisch beherrschten Finanzgesellschaften, die nur den Art. 7 und 8 des Bankengesetzes unterstehen, ist auf 114 angewachsen. Rund 100'000 Mitarbeiter sind für die Banken und Finanzgesellschaften tätig.

Speziell die Internationalisierung der Bankplätze sowie die

steigende Bedeutung der aufsichtsmässig viel schwieriger zu erfassenden bilanzneutralen Geschäfte stellen die Aufsichtsbehörden vor neue Probleme. Desungeachtet hat die Bankenkommission den ursprünglich gesetzten personellen Rahmen nie ausgeschöpft. Der effektive Bestand des Sekretariates betrug seit 1980 unverändert 27 volle Etatstellen. Bei zunehmenden Aufgaben macht sich diese Beschränkung insbesondere bemerkbar, wenn grössere Untersuchungen zu führen sind.

Im Rahmen der vom Bundesrat beschlossenen Massnahmen zur Effizienzsteigerung der Bundesverwaltung ist nun auch die Bankenkommission angewiesen worden, nicht nur die bevorstehende Arbeitszeitverkürzung durch interne Massnahmen auszugleichen, sondern bis Ende 1987 den Personalbestand um eine volle Stelle zu reduzieren, obgleich, wie erwähnt, die Aufsichtskosten nicht vom allgemeinen Bundeshaushalt, sondern durch direkte, jährliche Umlage von den Banken und Anlagefonds getragen werden und die Bankenkommission den ihr bewilligten Ausbau des Sekretariates nie voll beansprucht hat. Der Abbau um eine halbe Stelle konnte im Berichtsjahr verwirklicht werden. Wo der weitere Abbau vorgenommen werden kann, soll 1986 entschieden werden.

3. Betriebsrechnung

Die Kosten der Aufsicht über die Banken und Anlagefonds werden von den beaufsichtigten Unternehmen getragen. Die Aufsichtsgebühren werden so festgesetzt, dass sie insgesamt die Kosten der Bankenkommission und ihres Sekretariates decken.

Für das Rechnungswesen der Aufsichtsbehörde gelten die Erlasse über den Finanzhaushalt des Bundes. Die Bankenkommission wird daher in der entsprechenden Rubrik der Staatsrechnung der Eidgenossenschaft aufgeführt.

Die Rechnung der Berichtsperiode sieht wie folgt aus:

	Aufwand		Ertrag	
	1985	1984	1985	1984
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Behörde und Personal	2'713'819	2'662'296		
Gemeinkosten	2'399'106	2'371'859		
Aufsichtsgebühren				
- Banken			3'862'101	3'939'225
- Anlagefonds			426'539	435'307
Spruch- und Schreibgebühren			614'927	820'476
Vortrag aus den Vorjahren			317'044	156'191
Vortrag auf neue Rechnung	<u>107'686</u>	<u>317'044</u>		
	5'220'611	5'351'199	5'220'611	5'351'199
	=====	=====	=====	=====

* *
*

Dr. H. Bodenmann
Präsident

Bernhard Müller
Direktor

V E R Z E I C H N I S

der von der Eidg. Bankenkommission
anerkannten Revisionsstellen für Banken und Anlagefonds

Liste des institutions de revision
reconnues par la Commission fédérale des banques
pour les banques et les fonds de placement

I. FÜR BANKEN UND ANLAGEFONDS ANERKANNTE REVISIONSSTELLEN /
INSTITUTIONS DE REVISION RECONNUES POUR LES BANQUES ET
POUR LES FONDS DE PLACEMENT

A. Revisionsverbände / Syndicats de revision

1. Inspektorat des Schweizer Verbandes der Raiffeisenkassen, St. Gallen
2. Revisionsverband bernischer Banken und Sparkassen, Ostermündigen
3. Revisionsverband schweizerischer Regionalbanken und Sparkassen, Zürich

B. Treuhandgesellschaften / Sociétés fiduciaires

4. ALFA Treuhand- und Revisions AG, St. Gallen
5. Arthur Andersen AG, Zürich
6. Arthur Young & Cie AG, Zürich¹⁾
7. AUDIBA, Genève
8. BANCONTROL Bankrevisions-Aktiengesellschaft, Zürich²⁾
9. Bankrevisions- und Treuhand AG, Zürich
10. Coopers & Lybrand AG, Basel³⁾
11. EXPERTA Revision AG, Zürich
12. KMG FIDES Bankrevision, Zürich

13. FIDUCIA Bankenrevision AG, Basel³⁾
14. Gesellschaft für Bankenrevision GBR, Basel
15. KOREAG Kontroll & Revisions AG, Basel¹⁾
16. OFOR Revision Bancaire SA, Genève
17. Peat, Marwick, Mitchell & Co. SA, Zürich
18. Price Waterhouse AG, Zürich
19. Revisa Treuhand AG, Zug
20. Schweizerische Revisionsgesellschaft, Zürich
21. Société Fiduciaire "Lémano", Lausanne¹⁾
22. SOFIROM Société Fiduciaire, Lausanne

II. NUR FÜR ANLAGEFONDS ANERKANNTE REVISIONSSTELLEN /
INSTITUTIONS DE REVISION RECONNUES SEULEMENT POUR LES
FONDS DE PLACEMENT

23. Allgemeine Treuhand AG, Basel
24. Columbus Treuhand AG, Basel
25. Curator Revision, Zürich
26. FIDES Revision, Zürich
27. Fidiconsult SA, Fribourg
28. Fidirevisa S.A., Lugano
29. Fiduciaire OFOR SA, Genève
30. Schweizerische Treuhandgesellschaft, Basel
31. Société Fiduciaire et de Gérance SA, Genève
32. Visura Treuhand-Gesellschaft, Zürich

- 1) mit der Allgemeinen Treuhand AG, Basel, verbunden /
liée à la Fiduciaire Générale SA, Bâle
- 2) mit der Curator Revision, Zürich, und der Ernst & Whin-
ney AG, Zürich, verbunden / liée à Curator Revision,
Zurich, et Ernst & Whinney SA, Zurich
- 3) mit der Schweizerischen Treuhandgesellschaft, Basel,
verbunden / liée à la Société Fiduciaire Suisse, Bâle

EIDGENÖSSISCHE BANKENKOMMISSION
COMMISSION FEDERALE DES BANQUES

1. SCHWEIZERISCHE ANLAGEFONDS
1. FONDS DE PLACEMENT SUISSES

Stand am 31. Dezember 1985
Etat au 31 décembre 1985

<u>Name des Anlagefonds</u> <u>Dénomination du fonds de placement</u>	<u>Fondsleitung</u> <u>Direction du fonds</u>	<u>Depotbank</u> <u>Banque dépositaire</u>	<u>Gründung</u> <u>Fondation</u>	<u>Abschluss</u> <u>Clôture</u>	<u>Netto-</u> <u>vermögen</u> <u>Fortune</u> <u>nette</u> <u>Mio.Fr./</u> <u>Abschluss</u> <u>Clôture</u>	<u>Art der</u> <u>Anlage</u> <u>Genre du</u> <u>placement</u> <u>*</u>
AMCA America-Canada Trust Fund	Intrag AG Verwaltung von Investmenttrusts Bahnhofstrasse 45 8021 <u>Zürich</u>	Schweiz. Bankgesellschaft Zürich	1938	31.12.	247/84	AE
AMERIAC	Kafag AG für die Verwaltung von Anlagefonds Bahnhofstrasse 53 8000 <u>Zürich</u>	Schweiz. Volksbank, Bern	1985	31. 3.		AE
AMERICA-VALOR Schweizerischer Anlage- fonds für amerikanische Wertpapiere	Interfonds, Internationale Investmenttrustgesellschaft Postfach 4002 <u>Basel</u>	Schweizerischer Bankverein Zürich	1974	31. 3.	42/85	AE

* Legende: A = Aktien und andere Kapitalanteile / actions et autres parts de capital

Legende: O = Obligationen / obligations

I = Immobilien / immeubles

S = in der Schweiz / en Suisse

E = im Ausland / à l'étranger

** Ausländern ist der Erwerb von Anteilscheinen untersagt /
il est interdit aux étrangers d'acquérir des parts

ANFOS Anlagefonds für Immobilien, Hypothesen und Wertpapiere, Tranche I	Himac AG für Verwaltung von Anlagefonds Postfach 3279 4002 <u>Basel</u>	Basellandschaftliche Kantonalbank Liestal	1961	30. 9.	126/85	AISE
ANFOS Anlagefonds für Immobilien und Wertpapiere, Tranche II	Himac AG für Verwaltung von Anlagefonds Postfach 3279 4002 <u>Basel</u>	Basellandschaftliche Kantonalbank Liestal	1962	30. 9.	145/85	AISE
APOLLO-FUND	Tempus Management Co. AG Genferstrasse 8 8027 <u>Zürich</u>	Guyerpeller Bank AG Zürich	1969	30. 9.	1 11/84	ASE
ASIAC	Kafag AG für die Verwaltung von Anlagefonds Bahnhofstrasse 53 8000 <u>Zürich</u>	Schweiz. Volksbank, Bern	1983	31. 3.	63/85	AE
ASIAVALOR Fondo di investimento in valori mobiliari dell'Asia e dell'Australia	Gestivalor Gestione Fondi SA via Canova 8 6901 <u>Lugano</u>	Banca del Gottardo Lugano	1981	30. 6.	23/85	AE
Automation-Fonds	Kafag AG für die Verwaltung von Anlagefonds Bahnhofstrasse 53 8000 <u>Zürich</u>	Schweiz. Volksbank, Bern	1962	30. 9.	21/85	ASE
BAERBOND Anlagefonds für Obligationen	Julius Bär Fondsleitung AG St. Peterstrasse 10 8001 <u>Zürich</u>	Bank Julius Bär & Co. AG, Zürich	1970	31.12.	288/85	OSE

BERNFONDS Anlagefonds für Immobilien	Berninvest AG Weltpoststrasse 17 3000 <u>Bern</u> 15	Schweiz. Bankverein, Bern	1963	31.12.	36/84	IS
BOND-INVEST Obligationenfonds für internationale Anlagen	Intrag AG Verwaltung von Investmenttrusts Bahnhofstrasse 45 8021 <u>Zürich</u>	Schweiz. Bankgesellschaft Zürich	1969	31.12.	1894/84	OSE
BONDSELEX Fonds de placement pour valeurs à revenu fixe	Capdirex SA rue Saint-Victor 12 1200 <u>Genève</u>	BFC Banque Financière de la Cité Genève	1978	31.10.	26/84	OSE
BOND VALOR D-MARK Schweizerischer Wertpapierfonds für Anlagen in auf Deutsche Mark lautenden Obligationen	CS-Fondsleitung AG Selnaustrasse 6 8002 <u>Zürich</u>	Schweizerische Kreditanstalt Zürich	1984	30. 9.	127/85	OE
BOND VALOR £ Sterling Schweizerischer Wertpapierfonds für Anlagen in auf £ Sterling lautenden Obligationen	CS-Fondsleitung AG Selnaustrasse 6 8002 <u>Zürich</u>	Schweizerische Kreditanstalt Zürich	1985	30. 9.		OE
BOND VALOR SCHWEIZERFRANKEN Schweizer Wertpapierfonds für Anlagen in auf SFr. lautenden Obligationen	CS-Fondsleitung AG Selnaustrasse 6 8002 <u>Zürich</u>	Schweizerische Kreditanstalt Zürich	1984	30. 9.	246/85	OSE
BOND VALOR US-DOLLAR Schweizerischer Wertpapierfonds für Anlagen in auf US-Dollar lautenden Obligationen	CS-Fondsleitung AG Selnaustrasse 6 8002 <u>Zürich</u>	Schweizerische Kreditanstalt Zürich	1984	30. 9.	154/85	OE

BOND VALOR YEN Schweizerischer Wertpapierfonds für Anlagen in auf Yen lautenden Obligationen	CS-Fondsleitung AG Selnaustrasse 6 8002 <u>Zürich</u>	Schweizerische Kreditanstalt Zürich	1984	30. 9.	161/85	OE
BONDWERT Anlagefonds für festverzinsliche Werte	Folag Fondsleitung AG Talstrasse 59 8022 <u>Zürich</u>	Handelsbank N.W., Zürich	1979	31. 1.	53/85	OSE
BRIT-INVEST Wertschriftenfonds für Anlagen in Grossbritannien	Intrag AG Verwaltung von Investmenttrusts Bahnhofstrasse 45 8021 <u>Zürich</u>	Schweiz. Bankgesellschaft Zürich	1983	31. 10.	121/85	AE
CANAC Anlagefonds für kanadische Aktien	Intrag AG Verwaltung von Investmenttrusts Bahnhofstrasse 45 8021 <u>Zürich</u>	Schweiz. Bankgesellschaft Zürich	1955	31. 3.	78/85	AE
CANASEC Anlagefonds für kanadische Werte	Société Internationale de Placements SIP Elisabethenstrasse 41 4010 <u>Basel</u>	Schweiz. Kreditanstalt, Zürich	1952	31. 5.	71/85	AE
CBI-BOND Fonds de placement en obligations	Compagnie de Banque et d'Investissements Boîte postale 171 1211 <u>Genève 3</u>		1971	31. 12.	35/84	OSE
CBI-INTERCONTINENTAL Fonds de placement en valeurs mobilières internationales	Compagnie de Banque et d'Investissements Boîte postale 171 1211 <u>Genève 3</u>		1978	31. 12.	6/84	ASE

CENTRALFONDS Zentralschweizerischer Immobilienfonds	Imovag Immobilien Verwaltungs AG Postfach 2263 6002 <u>Luzern</u>	Schweiz. Kreditanstalt, Luzern	1964	31.12.	26/84	IS
CLAIR-LOGIS Fonds suisse de placements immobiliers **	Investissements collectifs SA rue Centrale 5 1003 <u>Lausanne</u>	Banque Cantonale Vaudoise Lausanne	1955	31.12.	8/84	IS
CONBAR Anlagefonds für Wandelobligationen	Julius Bär Fondsleitung AG St. Peterstrasse 10 8022 <u>Zürich</u>	Bank Julius Bär & Co. AG, Zürich	1970	31.12.	54/84	OSE
CONVERT-INVEST Wertschriftenfonds für internationale Anlagen in Wandelobligationen	Intrag AG Verwaltung von Investmenttrusts Bahnhofstrasse 45 8021 <u>Zürich</u>	Schweiz. Bankgesellschaft Zürich	1973	31. 3.	98/85	OSE
CONVERT VALOR SCHWEIZERFRANKEN Schweiz. Wertpapierfonds f. Anl. in auf SFr. ltd. Wandel- u. Optionsanl.	CS-Fondsleitung AG Selnaustrasse 6 8002 <u>Zürich</u>	Schweizerische Kreditanstalt Zürich	1984	30. 9.	104/85	OSE
CONVERT VALOR US-DOLLAR Schweiz. Wertpapierfonds für Anlagen in auf US-\$ ltd. Wandel- u. Optionsanleihen	CS-Fondsleitung AG Selnaustrasse 6 8002 <u>Zürich</u>	Schweizerische Kreditanstalt Zürich	1984	30. 9.	38/85	OE
COOP Anlagefonds fifty-fifty	Coop Anlage-Genossenschaft Postfach 312 4002 <u>Basel</u>	Genossenschaftliche Zentralbank Aktiengesellschaft, Basel	1961	31.12.	85/84	IS

CREDIT SUISSE FONDS-BOND Anlagefonds für festverzinsliche Werte	Schweiz. Kreditanstalt Postfach 8021 <u>Zürich</u>		1970	31.10.	892/85	OSE
CREDIT SUISSE FONDS-INTERNATIONAL Anlagefonds für internationale Werte	Schweiz. Kreditanstalt Postfach 8021 <u>Zürich</u>		1970	31.10.	170/85	ASE
CROSSBOW FUND	BVE Capital Management SA rue Robert-Estienne 10 1211 <u>Genève 3</u>	Bank von Ernst & Cie AG, Bern	1968	31.12.	45/84	ASE
CSF Fund	BVE Capital Management SA rue Robert-Estienne 10 1211 <u>Genève 3</u>	Bank von Ernst & Cie AG, Bern	1973	31.12.	35/84	ASE
CS GOLD VALOR	CS-Fondsleitung AG Selnaustrasse 6 8021 <u>Zürich</u>	Schweizerische Kreditanstalt Zürich	1985	31. 3.		AE
DIVERBOND Fonds de placement collectif en obligations	Investarco Compagnie de Gestion et d'Investissements SA avenue de la Gare 4 1003 Lausanne	Banque Indosuez Paris, succ. de Lausanne, Lausanne	1971	30. 9.	29/85	OSE
D-MARK BOND SELECTION Anlagefonds für D-Mark-Obligationen	Interfonds, Internationale Investmenttrustgesellschaft Postfach 4002 <u>Basel</u>	Schweizerischer Bankverein Basel	1981	30.11.	162/84	OE

D-MARK-INVEST Anlagefonds für DM-Obligationen	Intrag AG Verwaltung von Investmenttrusts Bahnhofstrasse 45 8021 <u>Zürich</u>	Schweiz. Bankgesellschaft Zürich	1984	30. 6.	187/85	OE
DOLLAR BOND SELECTION Anlagefonds für US-Dollar-Obligationen	Interfonds, Internationale Investmenttrustgesellschaft Postfach 4002 <u>Basel</u>	Schweizerischer Bankverein Basel	1981	30.11.	269/84	OE
DOLLAR-INVEST Anlagefonds für US-\$ und can.\$ Obligationen	Intrag AG Verwaltung von Investmenttrusts Bahnhofstrasse 45 8021 <u>Zürich</u>	Schweiz. Bankgesellschaft Zürich	1979	30. 6.	211/85	OE
ENERGIE-VALOR Anlagefonds für Werte der Energiewirtschaft	Société Internationale de Placements SIP Elisabethenstrasse 41 4010 <u>Basel</u>	Schweiz. Kreditanstalt, Zürich	1961	31. 5.	174/85	ASE
EQUIBAER AMERICA Anlagefonds für amerikanische Aktien	Julius Bär Fondsleitung AG St. Peterstrasse 10 8001 <u>Zürich</u>	Bank Julius Bär & Co. AG Zürich	1984	31.12.	9/85	AE
EQUIBAER EUROPE Anlagefonds für europäische Aktien	Julius Bär Fondsleitung AG St. Peterstrasse 10 8001 <u>Zürich</u>	Bank Julius Bär & Co. AG Zürich	1984	31.12.	10/85	ASE
EQUIBAER PACIFIC Anlagefonds für Aktien und Wandelobligationen des pazifischen Raumes	Julius Bär Fondsleitung AG St. Peterstrasse 10 8001 <u>Zürich</u>	Bank Julius Bär & Co. AG Zürich	1984	31.12.	20/85	AE

ESPAC Anlagefonds für spanische Aktien	Intrag AG Verwaltung von Investmenttrusts Bahnhofstrasse 45 8021 <u>Zürich</u>	Schweiz. Bankgesellschaft Zürich	1961	30.10.	132/85	AE
EURAC	Kafag AG für die Verwaltung von Anlagefonds Bahnhofstrasse 53 8000 <u>Zürich</u>	Schweiz. Volksbank, Bern	1955	30. 9.	33/85	ASE
EUREF Fonds suisse de placements mixtes	Banque Pariente Rive 12 1211 <u>Genève 3</u>		1963	31.12.	3/84	AISE
EURIT Investmenttrust für europäische Aktien	Intrag AG Verwaltung von Investmenttrusts Bahnhofstrasse 45 8021 <u>Zürich</u>	Schweiz. Bankgesellschaft Zürich	1959	31.10.	79/85	ASE
EUROPAC	Kafag AG für die Verwaltung von Anlagefonds Bahnhofstrasse 53 8000 <u>Zürich</u>	Schweiz. Volksbank, Bern	1985	31. 3.		ASE
EUROPA-VALOR Anlagefonds für europäische Werte	Société Internationale de Placements SIP Elisabethenstrasse 41 4010 <u>Basel</u>	Schweiz. Kreditanstalt, Zürich	1959	30. 4.	33/85	ASE
Europogramme International <u>in Liq.</u>	IFI-Interfininvest SA Via S. Balestra 1 6900 <u>Lugano</u>	Banca della Svizzera Italiana Lugano	1966	30. 6.	90/85	ISE

Europrogramme International Serie 1969 <u>in Liq.</u>	IFI-Interfininvest SA Via S. Balestra 1 6900 <u>Lugano</u>	Banca della Svizzera Italiana Lugano	1969	30. 6.	945/85	ISE
FACEL FUND Fonds de placement en valeurs nord-américaine et inter- nationales	Hentsch & Cie 15, rue de la Corraterie 1211 <u>Genève 11</u>		1970	31.12.	8/84	ASE
FIR Fonds immobilier romand (Romande Immobilière)	Société pour la gestion de place- ments collectifs GEP SA rue du Maupas 2 1000 <u>Lausanne</u>	Bque Cantonale Vaudoise, Lausanne Caisse d'Ep.et de Créd., Lausanne	1953	31.12.	89/84	IS
FIR 1970 Fonds immobilier suisse	Société pour la gestion de place- ments collectifs GEP SA rue du Maupas 2 1000 <u>Lausanne</u>	Bque Cantonale Vaudoise, Lausanne Caisse d'Ep.et de Créd., Lausanne	1970	30. 6.	21/85	IS
FLORIN BOND SELECTION Anlagefonds für holländische Gulden-Obligationen	Interfonds, Internationale Investmenttrustgesellschaft Postfach 4002 <u>Basel</u>	Schweiz. Bankverein Basel	1981	30.11.	50/84	OE
Foco International Bond Fund	Foreign Commerce Bank Inc. Bellariastrasse 82 8022 <u>Zürich</u>		1972	31. 8.	7/85	OSE
Foco International Stock Fund	Foreign Commerce Bank Inc. Bellariastrasse 82 8022 <u>Zürich</u>		1972	31. 8.	3/85	ASE

FONCIPARS Série Ancienne	Sagepco Société Anonyme de gérance et placements collectifs rue du Midi 4 1003 <u>Lausanne</u>	Société de Banque Suisse Lausanne	1943	31.12.	135/84	IS
FONCIPARS Série II	Sagepco Société Anonyme de gérance et placements collectifs rue du Midi 4 1003 <u>Lausanne</u>	Société de Banque Suisse Lausanne	1961	31.12.	98/84	IS
Fonds de placement en obligations de la Banque Scandinave en Suisse	Banque Scandinave en Suisse Rondpoint de Rive 1211 <u>Genève 3</u>		1973	28. 2.	131/85	OSE
Fonds de placement en valeurs inter- nationales de la Banque Scandinave en Suisse "Intelsec"	Banque Scandinave en Suisse Rondpoint de Rive 1211 <u>Genève 3</u>		1976	30. 9.	51/85	ASE
FONSA Anlagefonds für Schweizer Aktien	Intrag AG Verwaltung von Investmenttrusts Bahnhofstrasse 45 8021 <u>Zürich</u>	Schweiz. Bankgesellschaft Zürich	1949	30. 6.	736/85	AS
FONSELEX Fonds de placement en valeurs internationales	Capdirex SA rue Saint-Victor 12 1200 <u>Genève</u>	BFC Banque Financière de la Cité Genève	1966	31.10.	12/84	ASE
FRANCIT Investmenttrust für franzö- sische Aktien	Intrag AG Verwaltung von Investmenttrusts Bahnhofstrasse 45 8021 <u>Zürich</u>	Schweiz. Bankgesellschaft Zürich	1959	31.10.	19/85	AE

GERFONDS Fonds de placement en valeurs internationales	Société d'Etudes et de Placements SA c/o Barclays Bank (Suisse) SA 2, boulevard du Théâtre 1211 <u>Genève</u> 11	Barclays Bank (Suisse) SA Genève	1958	31.12.	18/84	AE
GERMAC Anlagefonds für deutsche Aktien	Intrag AG Verwaltung von Investmenttrusts Bahnhofstrasse 45 8021 <u>Zürich</u>	Schweiz. Bankgesellschaft Zürich	1962	31.10.	133/85	AE
GESTIVALOR Fondo di investimento in valori mobiliari internazionali	Gestivalor Gestione Fondi SA via Canova 8 6901 <u>Lugano</u>	Banca del Gottardo, Lugano	1977	30. 9.	34/85	ASE
GLOBINVEST Wertschriftenfonds für internationale Anlagen	Intrag AG Verwaltung von Investmenttrusts Bahnhofstrasse 45 8021 <u>Zürich</u>	Schweiz. Bankgesellschaft Zürich	1968	30. 6.	160/85	ASE
GROBAR Anlagefonds für Aktien	Julius Bär Fondsleitung AG St. Peterstrasse 10 8001 <u>Zürich</u>	Bank Julius Bär & Co. AG, Zürich	1972	31.12.	22/85	ASE
hbg-Immobilienfonds **	Immo fonsa AG Sevogelstrasse 30 4000 <u>Basel</u>	Schweiz. Bankverein, Basel	1959	30. 6.	12/85	IS
HELVETBAER Anlagefonds für festverzinsliche Schweizerwerte	Julius Bär Fondsleitung AG St. Peterstrasse 10 8001 <u>Zürich</u>	Bank Julius Bär & Co. AG, Zürich	1975	31.12.	13/84	OS

HELVETINVEST Anlagefonds für fest- verzinsliche Schweizerwerte	Intrag AG Verwaltung von Investmenttrusts Bahnhofstrasse 45 8021 <u>Zürich</u>	Schweiz. Bankgesellschaft Zürich	1971	31.10.	170/85	05
IFCA Immobilien-Anlagefonds der Schweizerischen Kantonalbanken	IFAG Fondsleitung AG Weltpoststrasse 19 3000 <u>Bern</u>	Zürcher Kantonalbank, Zürich	1960	28. 2.	150/85	15
IMMOFONDS Schweizerischer Immobilien- Anlagefonds	AG für Fondsverwaltung Poststrasse 12 6300 <u>Zug</u>	Handelsbank N.W., Zürich	1955	30. 6.	157/85	15
IMMOVIT Schweizerischer Investment- Trust für Immobilienwerte	VIT Verwaltungsgesellschaft für Investment-Trusts Pelikanplatz 15 8000 <u>Zürich</u>	Bank Leu AG, Zürich	1960	31. 3.	85/85	15
INTERCONTINENTAL TRUST (geschlossen)	Société Internationale de Placements SIP Elisabethenstrasse 41 4010 <u>Basel</u>	Schweiz. Bankverein, Basel	1939	31. 8.	55/85	ASE
INTERFIX Fonds de placement en valeurs internationales à revenu fixe	Banque Nationale de Paris (Suisse) SA Case postale 4002 <u>Basel</u>		1967	31.12.	24/84	OSE
INTERMOBILFONDS	Kafag AG für die Verwaltung von Anlagefonds Bahnhofstrasse 53 8000 <u>Zürich</u>	Schweiz. Volksbank, Bern	1970	31. 3.	38/85	ASE

INTERSWISS Schweizerischer Liegen- schaften-Anlagefonds	Société Internationale de Placements SIP Elisabethenstrasse 41 4010 <u>Basel</u>	Schweiz. Bankverein, Basel Schweiz. Kreditanstalt, Zürich	1954	31.12.	645/84	IS
INTERVALOR Internationaler Anlage- fonds	Société Internationale de Placements SIP Elisabethenstrasse 41 4010 <u>Basel</u>	Schweiz. Bankverein, Basel	1969	30. 4.	43/85	ASE
ITAC Anlagefonds für italienische Aktien	Intrag AG Verwaltung von Investmenttrusts Bahnhofstrasse 45 8021 <u>Zürich</u>	Schweiz. Bankgesellschaft Zürich	1958	31.10.	52/85	AE
JAPAC FUND Fonds de placement en valeurs mobilières du Japon et de la zone du Pacifique	Gérifonds SA 11, rue de la Corraiterie 1211 <u>Genève</u>	Lombard, Odier & Cie, Genève	1970	30. 6.	104/85	AE
JAPAN-INVEST Anlagefonds für japanische Aktien	Intrag AG Verwaltung von Investmenttrusts Bahnhofstrasse 45 8021 <u>Zürich</u>	Schweiz. Bankgesellschaft Zürich	1981	31.12.	160/84	AE
JAPAN-PORTFOLIO Schweizerischer Anlagefonds für japanische Wertschriften	Interfonds, Internationale Investmenttrustgesellschaft Postfach 4002 <u>Basel</u>	Schweiz. Bankverein, Zürich	1971	30. 9.	120/85	AE
LA FONCIERE Fonds suisse de place- ment immobilier	Investissements Fonciers SA Case postale 1000 <u>Lausanne</u> 13	Banque Vaudoise de Crédit Lausanne	1954	30. 9.	147/84	IS

LIFO-Anlagefonds **	Immoforma AG Sevogelstrasse 30 4006 <u>Basel</u>	Schweiz. Bankverein Basel	1963	30.11.	4/84	IS
Lloyds International Dollar Fund	Lloyds International Management SA rue du Rhône 7 1211 <u>Genève</u> 11	Lloyds Bank International Ltd Londres, succ. de Genève, Genève	1983	30. 9.	24/85	ASE
Lloyds International Europe Fund	Lloyds International Management SA rue du Rhône 7 1211 <u>Genève</u> 11	Lloyds Bank International Ltd Londres, succ. de Genève, Genève	1984	31. 3.	39/85	ASE
Lloyds International Growth Fund	Lloyds International Management SA rue du Rhône 7 1211 <u>Genève</u> 11	Lloyds Bank International Ltd Londres, succ. de Genève, Genève	1976	31.12.	95/84	ASE
Lloyds International Income Fund	Lloyds International Management SA rue du Rhône 7 1211 <u>Genève</u> 11	Lloyds Bank International Ltd Londres, succ. de Genève, Genève	1973	30. 9.	79/85	OSE
Lloyds International North America Fund	Lloyds International Management SA rue du Rhône 7 1211 <u>Genève</u> 11	Lloyds Bank International Ltd Londres, succ. de Genève, Genève	1984	31. 3.		AE
Lloyds International Pacific Fund	Lloyds International Management SA rue du Rhône 7 1211 <u>Genève</u> 11	Lloyds Bank International Ltd Londres, succ. de Genève, Genève	1983	31.12.	72/84	AE

M-FUND Schweiz. Wertschriftenfonds für multinationale Anlagen	Ueberseebank AG Postfach 8024 <u>Zürich</u>		1985	31.12.		ASE
MULTIAMERICA Fondo d'investimento in valori nordamericani	Fongest SA Via Magatti 2 6900 <u>Lugano</u>	Banca della Svizzera Italiana Lugano	1984	30. 6.	16/85	AE
MULTIBOND DM Fondo d'investimento in obbligazioni denominate in marchi tedeschi	Fongest SA Via Magatti 2 6900 <u>Lugano</u>	Banca della Svizzera Italiana Lugano	1985	31.12.		OE
MULTIBOND FRS Fondo d'investimento in obbligazioni denominate in franchi svizzeri	Fongest SA Via Magatti 2 6900 <u>Lugano</u>	Banca della Svizzera Italiana Lugano	1985	31.12.		OSE
MULTIBOND INTERNATIONAL Fondo d'investimento in obbligazioni internazionali	Fongest SA Via Magatti 2 6900 <u>Lugano</u>	Banca della Svizzera Italiana Lugano	1974	31.12.	122/84	OSE
MULTIBOND US\$ Fondo d'investimento in obbligazioni denominate in dollari USA	Fongest SA Via Magatti 2 6900 <u>Lugano</u>	Banca della Svizzera Italiana Lugano	1985	31.12.		OE
MULTINIPPON Fondo d'investimento in valori mobiliari giapponesi	Fongest SA Via Magatti 2 6900 <u>Lugano</u>	Banca della Svizzera Italiana Lugano	1985	30. 6.		AE

OBLIGATION	Banque Paribas (Suisse) SA Case postale 1211 <u>Genève</u> 11		1973	30. 9.	77/85	OSE
OP-INVEST	Bank Oppenheim Pierson (Schweiz) AG Postfach 8022 <u>Zürich</u>		1981	30. 9.	12/85	ASE
PACIFIC-INVEST Wertchriftenfonds für Anlagen im pazifischen Raum	Intrag AG Verwaltung von Investmenttrusts Bahnhofstrasse 45 8021 <u>Zürich</u>	Schweiz. Bankgesellschaft Zürich	1969	30. 6.	147/85	AE
PACIFIC-VALOR Schweizerischer Wert- papierfonds für Anlagen in Japan und weiteren Anrainerstaaten des Pazifiks	Société Internationale de Placements SIP Elisabethenstrasse 41 4010 <u>Basel</u>	Schweiz. Kreditanstalt Zürich	1981	30. 9.	181/85	AE
PARFON Fonds de participations foncières suisses, Genève	Sofid SA Rue de la Fontaine 5 1211 <u>Genève</u> 3	Banque Hypothécaire du Canton de Genève, Genève	1955	30. 9.	70/84	IS
PHARMAFONDS	Kafag AG für die Verwaltung von Anlagefonds Bahnhofstrasse 53 8000 <u>Zürich</u>	Schweiz. Volksbank, Bern	1959	30. 9.	79/85	ASE
POLY-BOND-INTERNATIONAL	Kafag AG für die Verwaltung von Anlagefonds Bahnhofstrasse 53 8000 <u>Zürich</u>	Schweiz. Volksbank, Bern	1972	31. 5.	111/85	OSE

REALITE Fonds de placements mixtes**	Sogefonds SA 20, rue de la Corraterie 1200 <u>Genève</u>	Union de Banques Suisses, Genève	1959	30. 9.	17/84	AISE
RENTVALOR Fondo di investimento in obbligazioni internazionali	Gestivalor Gestione Fondi SA via Canova 8 6901 <u>Lugano</u>	Banca del Gottardo, Lugano	1974	30. 6.	90/85	OSE
RENTVALOR 75 Fondo di investimento in obbligazioni internazionali	Gestivalor Gestione Fondi SA via Canova 8 6901 <u>Lugano</u>	Banca del Gottardo, Lugano	1975	30. 9.	98/85	OSE
RENTVALOR US\$ Fondi di investimento in obbligazioni espresse in US\$	Gestivalor Gestione Fondi SA via Canova 8 6901 <u>Lugano</u>	Banca del Gottardo, Lugano	1985	30. 9.		OE
REVIT Immobilienfonds bernischer Banken **	Revit AG Bern Kapellenstrasse 5 3000 <u>Bern</u>	Gewerbekasse in Bern, Bern	1963	31.12.	27/84	IS
ROMETAC-INVEST Fonds für internationale Anlagen in Rohstoff- und Energiewerten	Intrag AG Verwaltung von Investmenttrusts Bahnhofstrasse 45 8021 <u>Zürich</u>	Schweiz. Bankgesellschaft, Zürich	1972	31.10.	63/85	ASE
SAFIT South Africa Trust Fund	Intrag AG Verwaltung von Investmenttrusts Bahnhofstrasse 45 8021 <u>Zürich</u>	Schweiz. Bankgesellschaft, Zürich	1948	31. 3.	330/85	AE

SAMURAI PORTFOLIO	Gertrust SA rue de la Cité 22 1200 <u>Genève</u>	Hentsch & Cie, Genève	1970	31.12.	120/84	AE
SCHWEIZERAKTIEN Anlagefonds für Schweizerwerte	Société Internationale de Placements SIP Elisabethenstrasse 41 4010 <u>Basel</u>	Schweiz. Kreditanstalt, Zürich	1949	30. 4.	237/85	AS
SEAPAC FUND	Gérifonds SA 11, rue de la Corraterie 1211 <u>Genève</u>	Lombard, Odier & Cie, Genève	1973	30. 6.	21/85	AE
SIAT Schweizerischer Immobilien-Anlagefonds	DEVO Aktiengesellschaft für Immobilien-Anlagefonds Postfach 459 4600 <u>Olten</u>	Schweiz. Volksbank, Bern	1956	30. 9.	317/85	IS
SIAT 63 Schweizerischer Immobilien-Anlagefonds	DEVO Aktiengesellschaft für Immobilien-Anlagefonds Postfach 459 4600 <u>Olten</u>	Schweiz. Volksbank, Bern	1963	30. 9.	96/85	IS
SIMA Schweizerischer Immobilien-Anlagefonds	Intrag AG Verwaltung von Investmenttrusts Bahnhofstrasse 45 8021 <u>Zürich</u>	Schweiz. Bankgesellschaft, Zürich	1950	30. 9.	1924/85	IS
SOGELOC Obligations Internationales I	Sté de gestion des fonds de placement de Lombard, Odier & Cie (Sogeloc) SA rue de la Corraterie 11 1200 <u>Genève</u>	Lombard, Odier & Cie, Genève	1972	31. 3.	20/85	OSE

SOGENAL-ZUERICH Anlagefonds für internationale Werte	Sogenal Fondsleitung AG Bleicherweg 1 8022 <u>Zürich</u>	Soc. Gén. Alsac. de Bque, Stras- bourg, succ. de Zurich, Zürich	1985	30. 6.		ASE
SOLBATIM 63 Fonds de placement immobilier <u>en liq.</u> **	Solvalor SA Avenue Mon Repos 14 1200 <u>Lausanne</u>	Ferrier, Lullin & Cie SA, Genève	1963	31.12.	7/84	IS
SOLVALOR 61 Fonds de placement immobilier	Solvalor SA Avenue Mon Repos 14 1200 <u>Lausanne</u>	Crédit Suisse, Lausanne	1961	30. 6.	39/85	IS
STERLING BOND SELECTION Anlagefonds für Pfund-Sterling- Obligationen	Interfonds, Internationale Investmenttrustgesellschaft Postfach 4002 <u>Basel</u>	Schweiz. Bankverein, Basel	1985	30.11.		OE
STOCKBAR Anlagefonds für Aktien	Julius Bär Fondsleitung AG St. Peterstrasse 10 8001 <u>Zürich</u>	Bank Julius Bär & Co. AG, Zürich	1971	31.12.	49/85	ASE
SWISSAC Anlagefonds für Schweizer Dividendenwerte	Kafag AG für die Verwaltung von Anlagefonds Bahnhofstrasse 53 8000 <u>Zürich</u>	Schweizerische Volksbank, Bern	1982	31. 5.	43/85	AS
SWISSBAR Anlagefonds für Schweizer Aktien	Julius Bär Fondsleitung AG St. Peterstrasse 10 8001 <u>Zürich</u>	Bank Julius Bär & Co. AG, Zürich	1976	31.12.	20/84	AS

SWISSFONDS 1, Schweizerischer Immobilien-Anlagefonds (geschlossen)	Himac AG für Verwaltung von Anlagefonds Postfach 3279 4002 <u>Basel</u>	Schweizerischer Bankverein, Basel	1959	30. 6.	56/85	IS
SWISSFONDS 2, Schweizerischer Immobilien-Anlagefonds	Himac AG für Verwaltung von Anlagefonds Postfach 3279 4002 <u>Basel</u>	Schweizerischer Bankverein, Basel	1963	30. 6.	40/85	IS
SWISSFONDS 10, Schweizerischer Immobilien-Anlagefonds **	Himac AG für Verwaltung von Anlagefonds Postfach 3279 4002 <u>Basel</u>	Schweizerischer Bankverein, Basel	1971	31.12.	10/84	IS
SWISS FOREIGN BOND SELECTION Anlagefonds für Schweizerfranken-Auslandobligationen und Notes	Interfonds, Internationale Investmentgesellschaft Postfach 4002 <u>Basel</u>	Schweizerischer Bankverein, Basel	1983	30.11.	256/84	OE
SWISS FRANC BOND Anlagefonds für festverzinsliche Werte, lautend auf Schweizerfranken	Kafag AG für die Verwaltung von Anlagefonds Bahnhofstrasse 53 8000 <u>Zürich</u>	Schweizerische Volksbank, Bern	1982	31. 5.	146/85	OSE
SWISS FRANC-INVEST Anlagefonds für Schweizerfranken-Obligationen	Intrag AG Verwaltung von Investmenttrusts Bahnhofstrasse 45 8021 <u>Zürich</u>	Schweiz. Bankgesellschaft Zürich	1984	30. 6.	278/85	OSE
SWISSIMMOBIL 1961, Anlagefonds für Schweizerische Immobilienwerte	Société Internationale de Placements SIP Elisabethenstrasse 41 4010 <u>Basel</u>	Schweiz. Bankverein, Basel Schweiz. Kreditanstalt, Zürich	1961	31.12.	277/84	IS

SWISSIMMOBIL Neue Serie, Schweizerische Immobilien-Anlagen	Société Internationale de Placements SIP Elisabethenstrasse 41 4010 <u>Basel</u>	Schweiz. Bankverein, Basel Schweiz. Kreditanstalt, Zürich	1949	31.12.	780/84	IS
SWISSIMMOBIL SERIE D, Immobilien- Anlagefonds	Société Internationale de Placements SIP Elisabethenstrasse 41 4010 <u>Basel</u>	Schweiz. Bankverein, Basel Schweiz. Kreditanstalt, Zürich	1938	31.12.	110/84	IS
SWISSINVEST Schweizerischer Immo- bilien-Anlagefonds	Adimosa AG Dufourstrasse 21 4052 <u>Basel</u>	Bank Heusser & Cie AG, Basel	1961	30. 6.	26/85	IS
SWISSREAL Serie A, Schweizerischer Liegenschaften-Anlagefonds <u>in Liq.</u>	Intrag AG Verwaltung von Investmenttrusts Bahnhofstrasse 45 8021 <u>Zürich</u>	Schweiz. Bankgesellschaft, Zürich	1960	31.12.	67/84	IS
SWISSREAL Serie B, Schweizerischer Liegenschaften-Anlagefonds	Intrag AG Verwaltung von Investmenttrusts Bahnhofstrasse 45 8021 <u>Zürich</u>	Schweiz. Bankgesellschaft, Zürich	1962	31.12.	136/84	IS
SWISSVALOR Neue Serie, Anlagefonds für schweizerische Werte	Société Internationale de Placement SIP Elisabethenstrasse 41 4010 <u>Basel</u>	Schweiz. Bankverein, Basel	1956	31. 5.	162/85	AS
UNIM Fonds de placements immobiliers **	Progestfonds SA rue de la fontaine 5 1204 <u>Genève</u>	Crédit Suisse, Genève	1963	31.12.	21/84	IS

UNIVERSAL BOND SELECTION Internat. Anlagefonds für Obligationen und aus Wandelrechten bezogene Aktien	Interfonds, Internationale Investmenttrustgesellschaft Postfach 4002 <u>Basel</u>	Schweiz. Bankverein, Basel	1970	30. 9.	1669/85	OSE
UNIVERSAL FUND Fonds de placement en actions des pays industriels européens et d'outre-mer	Interfonds, Internationale Investmenttrustgesellschaft Postfach 4002 <u>Basel</u>	Schweiz. Bankverein, Basel	1960	31.12.	62/84	ASE
UNIWERT Anlagefonds für Wert-schriften	Folag Fondsleitung AG Talstrasse 58 8022 <u>Zürich</u>	Handelsbank N.W., Zürich	1973	31. 1.	32/85	ASE
USSEC Anlagefonds für amerikanische Werte	Société Internationale de Placements SIP Elisabethenstrasse 41 4010 <u>Basel</u>	Schweiz. Kreditanstalt, Zürich	1951	31. 8.	49/85	AE
UTO Immobilienfonds	Uto Fondsverwaltung AG Beethovenstrasse 24 8002 <u>Zürich</u>	Uto Bank, Zürich	1960	31. 3.	9/84	IS
VALCA Wertschriftenfonds der Schweizerischen Kantonalbanken	IFAG Fondsleitung AG, Bern Filiale Lausanne, Place St-François b/Banque Cantonale Vaudoise 1000 <u>Lausanne</u>	Basler Kantonalbank, Basel	1969	28. 2.	238/85	ASE
WERT-INVEST Schweizerischer Liegen-schaften-Anlagefonds **	Wert-Invest AG Rennweg 50 4020 <u>Basel</u>	Schweiz. Bankverein, Basel	1960	31.12.	11/84	IS

YEN BOND SELECTION Anlagefonds für Yen-Obligationen	Interfonds, Internationale Investmenttrustgesellschaft Postfach 4002 <u>Basel</u>	Schweiz. Bankverein, Basel	1985	30.11.	OE
YEN-INVEST Anlagefonds für Yen-Obligationen	Intrag AG Verwaltung von Investmenttrusts Bahnhofstrasse 45 8021 <u>Zürich</u>	Schweiz. Bankgesellschaft, Zürich	1977	30. 6.	217/85 OE

2. AUSLAENDISCHE ANLAGEFONDS mit Bewilligung für die öffentliche Werbung in der Schweiz
 2. FONDS DE PLACEMENT ETRANGERS autorisés à faire appel au public en Suisse

(Art. 2 AuslAFV)
 (Art. 2 OFP étr.)

<u>Name des Anlagefonds</u> <u>Dénomination du fonds de placement</u>	<u>Nationalität</u> <u>Nationalité</u>	<u>Bewilligungsträger</u> <u>Autorisation délivrée à</u>	<u>Abschluss</u> <u>Clôture</u>
* Austro-International-Investment-Fonds	Liechtenstein	Handelsbank N.W., Zürich	31.12.
* Barclays Unibond Trust	Jersey	Barclays Bank (Suisse) SA, Genève	30. 9.
* Barclays Uni-American Growth Trust	Jersey	Barclays Bank (Suisse) SA, Genève	30. 9.
Canafund	Luxembourg	Lombard, Odier & Cie, Genève	31. 3.
CS Money Market Fund DM	Luxembourg	Schweizerische Kreditanstalt, Zürich	31.12.
CS Money Market Fund £ Sterling	Luxembourg	Schweizerische Kreditanstalt, Zürich	31.12.

* untersteht überhaupt keiner oder einer der schweizerischen nicht ebenbürtigen Staatsaufsicht

* n'est pas soumis à une surveillance équivalente à celle exercée en Suisse sur les fonds de placement ou n'est l'objet d'aucune surveillance

CS Money Market Fund US-Dollar	Luxembourg	Schweizerische Kreditanstalt, Zürich	31.12.
CS Money Market Fund YEN	Luxembourg	Schweizerische Kreditanstalt, Zürich	31.12.
* D-MARK-BAER, Julius Baer D-Mark Bond Fund Ltd	Cayman Islands	Bank Julius Bär & Co. AG, Zürich	31.12.
* DOLLAR BAER, Julius Baer U.S. Dollar Bond Fund Ltd	Cayman Islands	Bank Julius Bär & Co. AG, Zürich	31.12.
Dreyfus Fund Inc.	U S A	Hentsch & Cie, Genève	31.12.
Fidelity Fund Inc.	U S A	Bank Julius Bär & Co. AG, Zürich	31.12.
* Fidelity International Fund N.V.	Antilles néerlandaises	Bank Julius Bär & Co. AG, Zürich	30.11.
* Fidelity Pacific Fund SA	Panama	Bank Julius Bär & Co. AG, Zürich	31. 5.
Fidelity Trend Fund Inc.	U S A	Bank Julius Bär & Co. AG, Zürich	31.12.

Fidelity World Fund SA	Luxembourg	Bank Julius Bär & Co. AG, Zürich	31. 5.
* Formula Selection Fund	Panama	Privatbank & Verwaltungsgesellschaft, Zürich	30. 9.
Frankfurt Effekten Fonds	Deutschland	Banca del Gottardo, Lugano	30. 9.
G.T. Investment Fund S.A.	Luxembourg	Banca della Svizzera Italiana, Lugano	31.12.
Integra Fund	USA	Rothschild Bank AG, Zürich	30. 9.
* International Income Fund Unit A	Jersey	Bank Oppenheim Pierson (Schweiz) AG, Zürich	31.12.
* International Income Fund Unit B	Jersey	Bank Oppenheim Pierson (Schweiz) AG, Zürich	31.12.
* International Income Fund Long Term Unit	Jersey	Bank Oppenheim Pierson (Schweiz) AG, Zürich	31.12.
Interspar, fonds d'investissement international des caisses d'épargne	Luxembourg	Caisse d'Epargne de la République et Canton de Genève, Genève	31.12.

Interzins	Deutschland	Banca del Gottardo, Lugano	30. 9.
Investa	Deutschland	Bank Julius Bär & Co. AG, Zürich	30. 9.
* ITF Fund N.V.	Antilles néerlandaises	Bank von Ernst & Cie AG, Bern	31.12.
* Japan Selection Fund	Panama	Privatbank & Verwaltungsgesellschaft, Zürich	30. 9.
* Kleinwort Benson International Fund N.V.	Antilles néerlandaises	Banque Kleinwort Benson SA, Genève	31.12.
* Liquidbar, Julius Bär US Dollar Fund Ltd	Grand Cayman	Bank Julius Bär & Co. AG, Zürich	31.12.
Lloyds International Smaller Companies Fund	Luxembourg	Lloyds Bank International Ltd, Londres succursale de Genève	31.12.
* Mercury Eurobond Fund Ltd	Bermudas	S.G. Warburg Bank AG, Zürich	30. 9.
Multinvest International SA	Luxembourg	Banca della Svizzera Italiana, Lugano	31.12.

Obli-Dollar	Luxembourg	Banque Paribas (Suisse) SA, Genève	30. 9.
Rentak Fonds	Deutschland	La Roche & Co., Basel	31.12.
Rentex Fonds	Deutschland	La Roche & Co., Basel	31.12.
SCI/TECH SA	Luxembourg	Lombard, Odier & Cie, Genève	31. 3.
SoGen International Fund Inc.	U S A	Société Générale Alsacienne de Banque, Strasbourg Zweigniederlassung Zürich	31. 3.
* Techno-Growth Fund	Panama	Privatbank & Verwaltungsgesellschaft, Zürich	31. 8.
TrustCor International Fund	Luxembourg	Handelsbank N.W., Zürich	31.12
Turquoise Fund	Luxembourg	Mirabaud & Cie, Genève	31.3.
Unico Investment-Fund	Luxembourg	Bank Europäischer Genossenschaftsbanken, Zürich	30. 9.

Unifonds	Deutschland	Hentsch & Cie, Genève Bank J. Vontobel & Cie AG, Zürich E. Gutzwiller & Cie, Basel	30. 9.
Uniglobal	Deutschland	Hentsch & Cie, Genève Bank J. Vontobel & Cie AG, Zürich E. Gutzwiller & Cie, Basel	30. 9.
Unirak	Deutschland	Hentsch & Cie, Genève E. Gutzwiller & Cie, Basel Bank J. Vontobel & Cie AG, Zürich	31. 3.
Unirenta	Deutschland	Bank J. Vontobel & Cie AG, Zürich Hentsch & Cie, Genève E. Gutzwiller & Cie, Basel	30. 9.
Unispecial I	Deutschland	Bank J. Vontobel & Cie AG, Zürich Hentsch & Cie, Genève E. Gutzwiller & Cie, Basel	30. 3.
Unizins	Deutschland	Hentsch & Cie, Genève Bank J. Vontobel & Cie AG, Zürich E. Gutzwiller & Cie, Basel	30. 9.
World Fund SA	Luxembourg	Lombard, Odier & Cie, Genève	30. 4.

